

7 0655116 8

**NEW FOLDER BEGINS**

7 065520

May - Aug 1942

H. Gr. Nord, 23107/20

Befh. im H. G. Nord. Anlage s. um K.T.B. Qu  
Verwaltungsanordnungen vom 1.5.42 - 10.8.42.

Contains numbered Verwaltungs-Anordnungen. of the  
Kommandierender General der Sicherungstruppen u.  
Befehlshaber 1. Heeresgeb. Nord.

T-311, Roll 53, 1st Frame 7,065,520

7 065521

Besten H. G. Nord  
Auftrag für Dr. F. L. C.  
Herausgabe der  
Jahre 1855 - 1858

23/107/20



7 065522 ☐

## Регистр родившихся (Geburtsregister)

Города \_\_\_\_\_ волости,  
\_\_\_\_\_ района.

Номер по порядку \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ года.

1. Имя и фамилия родившегося \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
2. День, месяц и год рождения \_\_\_\_\_
3. Место рождения \_\_\_\_\_
4. Имя, отчество и фамилия отца \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
5. Имя, отчество и фамилия матери \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Внесено в регистр \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ года.

Лист регистра  
Выпис из регистра  
Копия для регистра-дубликата

Городской голова  
Волостной старшина

\_\_\_\_\_  
(подпись)

7 065523

## Регистр браков (Heiratsregister)

Города \_\_\_\_\_ волости,  
\_\_\_\_\_ района.

Номер по порядку \_\_\_\_\_ 19\_\_ года.

1. Имя, отчество и фамилия, профессия, дата и место рождения,  
местожительство жениха \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Имя, отчество и фамилия, профессия, дата и место рождения,  
местожительство невесты \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. День, месяц и год заключения брака \_\_\_\_\_

Внесено в регистр \_\_\_\_\_ 19\_\_ года.

Лист регистра  
Выпись из регистра  
Копия для регистра-дубликата

Городской голова  
Волостной старшина

\_\_\_\_\_ (подпись)

7 065524

## Регистр умерших (Sterberegister)

Города \_\_\_\_\_ волости,  
\_\_\_\_\_ района.

Номер по порядку \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_ года.

1. Имя, отчество, фамилия, профессия и местожительство умершего \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. День, месяц и год смерти \_\_\_\_\_

3. Возраст умершего \_\_\_\_\_

4. Причина смерти \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Внесено в регистр \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_ года.

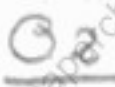
Лист регистра  
Выпись из регистра  
Копия для регистра-дубликата

Городской голова  
Волостной старшина

\_\_\_\_\_ (подпись)



7 065525



## Kommandierender General

der Sicherungstruppen u.  
Befehlshaber i. Heeresgeb. Nord

H. Qu., den 19. Mai 1942

Abt. VII (K. Verw.) 1402/42

# Verwaltungs-Anordnungen Nr. 4

### Inhalt:

I. Regelung des Arbeitseinsatzes	17
II. Waldbrandbekämpfung	19
III. Schulung der Rayonchefs	20
IV. Grenzregelung	21
V. Sperrzeiten für die Bevölkerung im altrussischen Gebiet	21
VI. Zusammenarbeit mit dem Strassentransportdienst Ost, Anforderung von Laderaum	21
VII. Sammlung von Kraftfahrzeugreifen und Leergebinden	21
VIII. Versorgung kriegsversehrter russischer Landeseinwohner (Durchführungsbestimmungen)	21

## I. Regelung des Arbeitseinsatzes.

Die Anordnung zur Regelung des Arbeitseinsatzes und die Erste Durchführungsbestimmung der Wi-In. Nord werden hiermit zur Kenntnis gebracht. Die Erfassung der Zivilbevölkerung durch die Arbeitsämter ist im Heeresgebiet Nord bereits im Gange. Die Feldkommandanturen, Standortkommandanturen und Ortskommandanturen haben die Arbeitsämter bei der Durchführung der Anordnung über die Regelung des Arbeitseinsatzes tatkräftig zu unterstützen und den unregelmäßigen Arbeitseinsatz zu verhindern.

Alle von Wehrmachtsdienststellen benötigten Arbeitskräfte sind grundsätzlich bei den Arbeitsämtern anzufordern. Es wird darauf hingewiesen, daß die Arbeitnehmer ohne Genehmigung des Arbeitsamtes ihre Arbeitsstelle nicht verlassen dürfen. Dem Arbeitsamt ist sofort Anzeige zu erstatten, wenn vermittelte Arbeitskräfte die Arbeit überhaupt nicht aufnehmen oder unbegründet aufgeben. Solche Arbeitnehmer sind streng zu bestrafen. (VII 1311/42).

### Anordnung

zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 5. Mai 1942.

Zur Wiederherstellung — geordneter — Wirtschaftsverhältnisse und zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Bevölkerung wird für den altrussischen Teil des Heeresgebiet Nord folgendes angeordnet:

#### § 1

- (1) Alle Landeseinwohner unterliegen vom vollendeten 14. Lebensjahre an der Arbeitspflicht nach Massgabe ihrer Arbeitsfähigkeit.
- (2) Für Juden ergeht Sonderregelung.

#### § 2

Zur Sicherung des geordneten Arbeitseinsatzes wird ein Arbeitspass eingeführt.

#### § 3

Alle Landeseinwohner im Alter von 14—65 Jahren müssen im Besitze eines Arbeitspasses sein.

#### § 4

Alle im § 3 genannten Personen haben sich auf Aufforderung bei dem zuständigen Arbeitsamt persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises und der Nachweise über ihre bisherige und derzeitige Beschäftigung zur Ausstellung des Arbeitspasses zu melden. Personen unter 16 Jahren haben an Stelle des Personalausweises die Urkunden über ihren Personenstand vorzulegen.

#### § 5

Alle Arbeitspassinhaber sind verpflichtet, sich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Aufforderung unverzüglich bei dem nächsten Arbeitsamt zu melden. Sie sind verpflichtet, die Meldungen bis zur Wiederaufnahme einer Arbeit in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen.

#### § 6

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Arbeitspass einzutragen. Der Arbeitspass bleibt während der Dauer des Arbeitsverhältnisses im Besitze des Passinhabers.

(2) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitspass vom Arbeitgeber einzuziehen und dem zuständigen Arbeitsamt zu übersenden.

#### § 7

Der Arbeitspass hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis.

#### § 8

Die Einweisung in Arbeitsstellen erfolgt ausschließlich durch die Arbeitsämter.

7 065526

§ 9

(1) Zur Erledigung dringender Arbeiten können die Arbeitsämter Arbeitskräfte gegen Vergütung dienstverpflichten. Der Dienstverpflichtete hat jede ihm zugewiesene Arbeit ohne Rücksicht auf den erlernten Beruf, seine bisherige Tätigkeit und seinen Wohnsitz unverzüglich aufzunehmen und unter vollem Einsatz seiner Arbeitskraft auszuführen. Er ist auch zur Arbeitsaufnahme außerhalb der besetzten Gebiete verpflichtet.

(2) Aus besonderem Anlass, insbesondere zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erzeugung, können auch Jugendliche unter 14 Jahren dienstverpflichtet werden.

(3) Steht der Dienstverpflichtete bereits in einem Arbeitsverhältnis, so gilt dieses Arbeitsverhältnis mit dem Ausspruch der Dienstverpflichtung als gelöst. Schadenersatzansprüche können aus der vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht erhoben werden.

(4) Das durch Dienstverpflichtung begründete Arbeitsverhältnis kann nur durch das Arbeitsamt aufgelöst werden.

§ 10

(1) Arbeitnehmer bedürfen zur Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses der Genehmigung des Arbeitsamtes, wenn der Arbeitgeber mit der Kündigung nicht einverstanden ist. Kündigungen ohne arbeitsamtliche Genehmigung sind unwirksam.

(2) Wehrmachtsdienststellen und Arbeitgeber, die mehr als 10 Arbeitskräfte innerhalb einer Woche entlassen wollen, haben dies dem Arbeitsamt vorher schriftlich unter Angabe der zu entlassenden Personen anzuzeigen.

§ 11

Verboten ist, eine in ungekündigtem Arbeitsverhältnis stehende Arbeitskraft durch Anbieten eines höheren Lohnes oder günstigeren Arbeitsbedingungen von ihrem bisherigen Arbeitsplatz abzuwerben. Verboten ist ferner das Fordern oder Sichgewährenlassen höherer Arbeitslöhne oder besserer Arbeitsbedingungen, als sie die jeweilige Lohnregelung vorsieht.

§ 12

(1) Wer den Pflichten zuwiderhandelt, die ihm in dieser Anordnung oder den dazu ergehenden Durchführungsvorschriften oder durch die Arbeitsämter auferlegt werden, wird mit Geldstrafe und Gefängnis bis zu 6 Monaten oder einer dieser beiden Strafen bestraft, soweit nicht schwerere Strafen wegen Sabotage verwirklicht sind. An Stelle der Gefängnisstrafe kann auf Zwangsarbeit erkannt werden.

(2) Die Bestrafung erfolgt auf Antrag des Arbeitsamtes durch den zuständigen Feld- oder Standortkommandanten.

§ 13

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften erlässt der Inspekteur der Wirtschaftsinspektion Nord.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1942 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 17. 10. 1941 über den Arbeitseinsatz tritt am gleichen Tage außer Kraft.

H. Qu., den 5. Mai 1942

Der Kommandierende General

v. Roques

General der Infanterie

Erste Durchführungsbestimmung zur Anordnung des Kommandierenden Generals der Sicherungstruppen und Befehlshabers im Heeresgebiet Nord zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 5. Mai 1942

Dienstvertrag und Arbeitszeit.

- 1) Mit der Zuweisung einer Arbeitskraft durch das Arbeitsamt und der Einstellung durch den Arbeitgeber gilt zwischen ihr und dem Betrieb bzw. der Dienststelle, zu der die Zuweisung erfolgte, ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen.
- 2) Der Vertrag endet mit Ablauf der Zeit, für die die befristete Einstellung erfolgt ist oder mit Ablauf der Kündigungsfrist. Sie beträgt: a) bei Arbeitern 3 Tage, b) bei Angestellten 14 Tage zum Monatsabschluss.
- 3) Aus triftigen Gründen kann fristlose Entlassung erfolgen. Im Falle höherer Gewalt aus militärischen Gründen können die in Ziffer 2 benannten Kündigungsfristen seitens des Arbeitgebers in Wegfall kommen.
- 4) Unberechtigte Lösung des Arbeitsvertrages wird als Arbeitsvertragsbruch nach den geltenden Bestimmungen bestraft.
- 5) Die regelmässige Arbeitszeit im Bereich der Wirtschaftsinspektion Nord beträgt wöchentlich 60 Stunden.
- 6) Mehrarbeit kann vom Betriebsführer bzw. Dienststellenleiter angeordnet werden.
- 7) Mehrarbeit von Angestellten wird erst von der 61. Wochenarbeitsstunde an mit 1/250 des Monatslohnes pro Stunde bezahlt und zwar nur, wenn die allgemeine Leistung der Arbeitskraft dies rechtfertigt.
- 8) Besondere Zuschläge für Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit werden nicht bezahlt.
- 9) Ein Urlaubsanspruch während der Dauer der militärischen Operationen besteht nicht, jedoch kann auf Antrag aus dringenden Gründen unbezahlte Dienstbefreiung bis zur Höchstdauer von 3 Tagen erfolgen.

Pleskau, den 5. Mai 1942

Wirtschaftsinspektion Nord

M. d. W. d. G. b.

gez. Becker

Oberstleutnant.



7 065527

## II. Waldbrandbekämpfung.

Zur Bekämpfung der Waldbrände ist folgende Bekanntmachung erlassen worden:

An die russische Bevölkerung.  
!! Achtung Waldbrandgefahr !!

Gleich nach Beendigung der Schneeschmelze beginnt die Zeit der grössten Waldbrandgefahr.

Bisher fielen in Russland tausende von Hektaren wertvoller Waldbestände jährlich Waldbränden zum Opfer. Die Hauptschuld dafür ist der Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit der Bevölkerung zuzuschreiben.

Die deutschen Behörden werden gegen Fahrlässigkeit und Sabotage mit allen verfügbaren Mitteln radikal einschreiten.

I. Es wird für die Zeit vom 1. 5. bis 15. 9. verboten:

- a) Das Abbrennen von Gras und Gestrüpp auf Wiesen und Feldern, Torfmooren und Heiden, die sich im Walde oder in unmittelbarer Nähe des Waldes befinden,
- b) das Anzünden von Feuer und Rauchen im Walde,

Die Bekanntmachung wird in Plakatform durch die Wi-In Nord veröffentlicht werden.

In Ergänzung dieser Bekanntmachung wird folgendes angeordnet:

- 1. Zur Bekämpfung der Waldbrände haben die Bezirksbürgermeister im Einvernehmen mit den zuständigen russischen Forstämtern sofort Waldbrandbekämpfungskolonnen aufzustellen. Diese Kolonnen sind aus Landeseinwohnern in allen Gemeinden zu bilden, in denen mit Waldbränden gerechnet werden kann.
- 2. Die Mitglieder und Führer der Kolonnen werden von den Bezirksbürgermeistern bestimmt.
- 3. Die Bezirksbürgermeister setzen für jedes Mitglied der Kolonne das Werkzeug, Gerät oder Gespann fest, mit dem es bei Alarm zu erscheinen hat. Die Mitglieder der Kolonnen sind verpflichtet das ihnen aufgebene Bekämpfungs- oder Transportmittel stets in gebrauchsfähigem Zustande bereitzuhalten.
- 4. Die Bezirksbürgermeister haben Signale für die Alarmierung festzulegen und sie der Bevölkerung bekanntzugeben.
- 5. Die Einsatzbereitschaft der Kolonnen ist von den Bezirksbürgermeistern nach vorheriger Anmeldung bei dem Ortskommandanten durch Probealarm zu überprüfen.

c) der Aufenthalt ohne gültigen Personalanweis im Walde.

II. Es wird befohlen:

- a) Allen für die Waldbrandbekämpfung erteilten Anordnungen der Rayonchefs, Bezirksbürgermeister, Ortsältesten, forstlichen Dienststellen usw. ist bedingungslos Folge zu leisten.
- b) Entstehende Waldbrände sind, wenn möglich, selbst zu löschen, andernfalls ist der Waldbrand sofort der nächsten deutschen oder russischen Dienststelle zu melden und das nächste Dorf zu alarmieren.

Jede Überschreitung oder Nichtbefolgung dieser Verbote und Befehle wird mit Geldstrafe und Gefängnis oder einer dieser beiden Strafen bestraft. In schweren Fällen wird Todesstrafe verhängt.

H. Qu., den 5. 5. 1942

Der Kommandierende General der Sicherungstruppen und Befehlshaber im Heeresgebiet Nord:  
gez. v. Roques  
General der Infanterie.

- 6. Die Bezirksbürgermeister und Ortsältesten sind dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder der Kolonnen bei Alarm rechtzeitig am Sammelplätze erscheinen. Sie haben darüber zu wachen, dass sich niemand vorzeitig von der Löchstelle entfernt und die erforderlichen Brandwachen zurückbleiben.
- 7. Die technische Leitung der Brandbekämpfung hat der deutsche Forstbeamte, in seiner Abwesenheit der rangälteste Wehrmachtangehörige. Die russischen Forstbeamten haben den Leiter der Brandbekämpfung zu unterstützen und bis zu seinem Eintreffen die technische Leitung zu übernehmen.
- 8. In den Städten liegen die den Bezirksbürgermeistern auferlegten Pflichten den Bürgermeistern ob.

Die Truppe ist durch besondere Befehle angewiesen worden, die Löscharbeiten mit allen Mitteln zu unterstützen. Die Ortskommandanturen haben die Aufstellung und Einsatzbereitschaft der Waldbrandbekämpfungskolonnen zu überwachen. Alle Dienststellen und Einheiten der Wehrmacht haben sich bei der Bekämpfung von Waldbränden der in deutschen Diensten stehenden russischen Forstbeamten, die ortskundig und in der Waldbrandbekämpfung erfahren sind, zu bedienen und ihnen jede mögliche Hilfe zu gewähren.

Im altrussischen Teil des Heeresgebiets Nord befinden sich folgende forstliche Dienststellen:

7 065528

Lfd. Nr.	Kreis (Rayon)	Deutsche Dienststellen		Russ. Dienststellen	
		Wi Kdo Sgr. F. u. H.	Forstl. Sachbear- beiter	Forstamt in	Förster in
1.	Luga	Luga		Luga	
2.	Lady	"		"	Lady
3.	Gdow	Gdow		Gdow	
4.	Pljussa	Luga		Luga	Pljussa
5.	Strugi	Pleskau	Strugi	Strugi	
6.	Polna	Gdow		Gdow	Polna
7.	Nowoselje	Pleskau	Strugi	Strugi	Nowoselje
8.	Maslogostizy	Pleskau		Pleskau	Maslogostizy
9.	Karamyschewo	Pleskau		Pleskau	Bystretsowo
10.	Pleskau	Pleskau		Pleskau	
11.	Slawkowitzchi	Ostrow		Pleskau	
12.	Woronzowo (Soeschino)	Ostrow		Pleskau	Woronzowo
13.	Ostrow	Ostrow		Pleskau	Ostrow
14.	Palkino	Ostrow		Pleskau	Palkino
15.	Krasnoj	Opotschka		Opotschka	Krasnoj
16.	Opotschka	Opotschka		Opotschka	
17.	Sebesch	Opotschka		Sebesch	
18.	Idritza	Opotschka		Pustoschka	Idritza
19.	Pustoschka	Opotschka		Pustoschka	

In den Rayons, in denen deutsche oder russische forstliche Dienststellen nicht vorhanden sind, hat der Ortskommandant die Leitung der

Waldbrandbekämpfung zu übernehmen.

(VII 1062/42)

### III. Schulung der Rayonchefs.

Die Durchdringung der besetzten Gebiete hängt nicht zuletzt von der tatkräftigen Mitarbeit der landeseigenen Behörden ab. Eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiete der Militärverwaltung besteht darin, sich in den landeseigenen Behörden ein wirksames Instrument zur Durchsetzung ihrer Anordnungen zu schaffen. Dieses Ziel ist ohne Schulung der Rayonchefs nicht zu erreichen. Die Schulung der Rayonchefs ist von den Leitern der Verwaltungsabteilungen selbst vorzunehmen. Ausser der fachlichen Ausbildung auf den einzelnen Verwaltungsgebieten sind folgende Punkte zu behandeln:

1. Allgemeine Pflichten der Rayonchefs und ihrer Mitarbeiter (Verhalten gegenüber der Besatzungsmacht, einwandfreier Lebenswandel, Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit, vorbildliches Auftreten, Leistungsprinzip).
2. Dienstpflichten (straffe Führung der Behörden, tatkräftige Durchführung der ergangenen Vorschriften, sparsame Verwaltung, Einhaltung der Dienststunden, Behandlung der nachgeordneten Behörden und der Mitarbeiter, Behandlung der Landeseinwohner).
3. Einrichtung der Behörden (zweckmäßiger Ansatz des Personals, Vereinfachung des Geschäftsgangs, Vermeidung von Doppelarbeit, klare Abgrenzung der Arbeitsgebiete, Arbeitserleich-

terung durch Formulare, Konzentration auf die wichtigen Angelegenheiten).

Die unter 1—3 genannten Unterrichtsgegenstände haben nur die Bedeutung von Beispielen. Es bleibt den Leitern der Abt. VII überlassen, die Schulung auf weitere in diesem Rahmen liegende Unterrichtsgegenstände auszuweiten. Jede politische Schulung mit dem Ziele der Heranbildung von nationalsozialistischen Auffassungen hat zu unterbleiben. Um die Bedeutung der Schulung besonders hervorzuheben, hat die Schulung ausserhalb der monatlichen Dienstbesprechungen der Rayonchefs und Bezirksbürgermeister stattzufinden. Es wird empfohlen, die Ortskommandanten zu diesen Veranstaltungen einzuladen.

Von der Schulung ist eine nachhaltige Wirkung nur zu erwarten, wenn die Tätigkeit der landeseigenen Behörden unter Aufsicht gestellt wird. Mit Schreibtischarbeit allein sind die Probleme nicht zu meistern. Die Leiter der Verwaltungsabteilungen werden deshalb häufig, auch unangemeldet, die Rayon- und Gemeindeverwaltungen revidieren müssen, um Fehler abstellen und neue Anregungen für die praktische Arbeit geben zu können. Die Schwierigkeiten, die sich der Heranbildung eines schnell und zuverlässig arbeitenden Verwaltungsapparates namentlich im Hinblick auf den herrschenden Mangel an Fachkräften entgegenstellen, werden nicht verkannt. Sie müssen aber durch Beharrlichkeit in der Anleitung und Beaufsichtigung überwunden werden.

(VII 858/42)



7 065529

#### IV. Grenzregelung:

Nach den vorgefundenen russischen Unterlagen lassen sich die Grenzen der Rayons nicht immer einwandfrei feststellen. Wenn trotz der ergangenen Befehle über die Festlegung der Grenzen noch Unklarheiten über die Zugehörigkeit einzelner Dörfer und Gemeinden bestehen sollten, sind diese durch Vereinbarung der beteiligten Feldkommandanturen auszuräumen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, dass die strittige Gemeinde von dem Rayon zu verwalten ist, zu dem sie unter russischer Verwaltung gehörte. (VII 982/42)

#### V. Sperrzeiten für die Bevölkerung im alt-russischen Gebiet.

Die Sperrzeiten werden für den Befehlshaberbereich im altrussischen Raum einheitlich von 21 Uhr festgesetzt. Während dieser Zeit hat sich die Bevölkerung in den Wohnungen aufzuhalten. Die Ortskommandanten werden ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen. Überschreitungen der Sperrzeiten sind streng zu bestrafen. Die Feld- und Ortskommandanturen haben für sofortige Veröffentlichung in deutscher und russischer Sprache zu sorgen. (VII 1282/42)

#### VI. Zusammenarbeit mit dem Strassentransportdienst Ost. Anforderung von Laderaum.

Die Anforderungen auf Transportraum der Strada sind so niedrig wie möglich zu halten.

Soweit sich solche Anforderungen nicht vermeiden lassen, sind sie erst nach Abstimmung mit den Abt. T und V der zuständigen Wirtschaftsinspektionen den Strassentransportdienststellen vorzutragen. (VII 1393/42)

#### VII. Sammlung von Kraftfahrzeugreifen und Leergebinden.

In allen Feld- und Ortskommandanturbereichen ist sofort eine Sammlung von Reifen, Betriebsstoff-Fässern und Einheitsbehältern durch die Zivilbevölkerung zu veranstalten. Ferner sind auch Gebinde anderer Art wie z. B. Kanister und Kannen, die für den Nachschub von Glysantin und Katalyt geeignet sind, zu sammeln. Durch die Sammlung wird bezweckt, dass die von der Truppe und der russischen Armee zurückgelassenen oder von der Zivilbevölkerung in Besitz genommenen Reifen und Gebinde wieder dem Gebrauch zugänglich gemacht werden. Finderbelohnungen können nach Maßgabe des Erlasses des OKH/GenStdH/GenQu vom 5. 4. 42 — Az. I 495 B (Qu 3/III) IVa (III/1) Nr. I 16971/42, abgedruckt in den Verwaltungs-Anordnungen Nr. 3 — gezahlt werden. Für die Ablieferung von gebrauchsfähigen Decken sind 1.— RM je Stück, von beschädigten Decken 0,50 RM je Stück zu zahlen. Die Truppe sowie besonders die Parks und Instandsetzungsdienste sind auf überzählige Gebinde durchzukommen.

Über das Ergebnis der Sammlung ist bis zum 20. 6. 1942 zu berichten. (VII 1333/42)

### VIII. Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung über die Versorgung der im Einsatz für die deutsche Wehrmacht kriegsverehrten russischen Landeseinwohner vom 11. April (Verw.-Anordnungen Nr. 3, S. 12—13).

#### Zu § 1

Versorgung erhalten alle Landeseinwohner, die zur aktiven Bekämpfung von Partisanen eingesetzt worden sind oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Einwohner-Kampfabteilungen oder zum Ordnungsdienst oder wegen ihrer Stellung im öffentlichen Leben z. B. als Ortsälteste, Bezirksbürgermeister, Rayonchefs, Forstaufsichtsbeamte u. s. f. bei Vergeltungsmassnahmen von Partisanen an Leib und Leben Schaden erlitten haben.

#### Zu § 2, Abs. 1

Dass der Tod infolge einer im Einsatz für die deutsche Wehrmacht zugezogenen Verwundung oder Krankheit eintrat, ist durch das Gutachten eines Truppenarztes zu belegen. Dieses ist dem Antrag auf Versorgung beizufügen.

#### Zu § 2, Abs. 2

Der Versorgungsfall ist dann gegeben, wenn die in Abs. 1 angeführten Angehörigen tatsächlich von der Arbeit oder dem Arbeitslohn des Verstorbenen gelebt haben und ihr Unterhalt durch den Tod des im Einsatz für die deutsche Wehrmacht Verstorbenen in Frage gestellt ist.

#### Zu § 3a

Über die Heilbehandlung entscheidet auf Grund truppenärztlichen Gutachtens der Ortskommandant. Für die Kosten der Heilbehandlung hat die Gemeinde bzw. der Rayon aufzukommen. Mit der Durchführung der Heilbehandlung oder auch deren Überwachung hat der Rayonchef den zuständigen Rayonarzt zu beauftragen. Über den Verlauf der Heilbehandlung sowie über deren Abschluss ist zu gegebener Zeit durch den Bezirksbürgermeister bzw. den Rayonchef an den Ortskommandanten zu berichten.

#### Zu § 3b

Die Ortskommandanten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Rayonchefs, Bezirksbürgermeister und Ortsältesten für die kriegsverehrten Personen geeignete Arbeitsplätze in ihrem Amtsbereich sicherstellen.

Die Einweisung in die Arbeitsplätze hat gemäss § 8 der Anordnung zur Regelung des Arbeitseinsatzes v. 5. 5. 1942 ausschliesslich durch die Arbeitsämter zu erfolgen.

Der Arbeitgeber darf, das Arbeitsverhältnis kriegsverehrter Personen nur mit Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes auflösen.



7 065530

**Zu § 3 c—e**

Nach § 5 entscheidet in den Fällen c—e der Ortskommandant unter Mitwirkung der zuständigen Wi Kdos der Wi In Nord. Die von dem Ortskommandanten geprüften Anträge werden dem zuständigen Wi Kdo zur Stellungnahme zugeleitet. Dieses prüft, ob

- 1.) eine Vergrößerung des Hoflandes,
- 2.) eine Zuteilung von Zug- und Nutzvieh oder
- 3.) eine Zuteilung von Lebensmitteln zu gewähren ist.

Hoflandvergrößerung wird nur denjenigen Personen gewährt, die

- a) Bauern sind und
- b) sich besonders aktiv im Dienst der deutschen Wehrmacht hervorgetan haben.

Dabei ist ein strenger Masstab anzulegen. Die Vergrößerung der Hofparzelle darf im allgemeinen nur zu einer Verdoppelung des bisherigen Hoflandes führen.

Besitz der zu Versorgende noch keine Hofstelle, so muss die Landzuweisung der ortsüblichen Grösse des Hoflandes entsprechen.

Die Stellungnahme des Wi Kdos ist dem Ortskommandanten zuzuleiten. Der Ortskommandant entscheidet endgültig. Er ist bei dieser Entscheidung an die Stellungnahme des Wi Kdos gebunden.

**Zu § 3f**

Über die ein- oder mehrmalige Geldzuweisung entscheidet der Ortskommandant. Auf den Erlass des OKW vom 30. 11. 1941 betr. Auszahlung von Geldbelohnungen an fremde Staatsangehörige (H. V. Bl., Teil B vom 12. 1. 1942, 3. Ausgabe, Seite 1) wird hingewiesen. Danach können Geldbelohnungen bis zu 1000 Rubel gewährt werden. In besonderen Fällen, in denen eine Belohnung von mehr als 1000 Rubel in Aussicht genommen wird, ist ein entsprechender Antrag im Dienstwege zur Weiterleitung an das OKH vorzulegen.

**Zu § 4**

Der Antrag auf Versorgung ist von dem Kriegsverehrten bzw. von den im § 2, Abs. 2 der Anordnung angeführten Versorgungsberechtigten beim zuständigen Ortskommandanten einzureichen. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über persönlichen Einsatz im Kampf gegen die Partisanen oder im Interesse der deutschen Wehrmacht beizufügen, die von einem deutschen Offizier im Range eines Kompaniechefs ausgestellt sein muss (Muster siehe Verwaltungs-Anordnungen Nr. 3, Seite 12). Ferner ist eine von einer deutschen Dienststelle ausgestellte Bescheinigung über die Art und Schwere der Verwundung oder Erkrankung bzw. die Todesurkunde beizubringen.

Über die Antragsteller sowie über die Anträge ist bei der zuständigen Ortskommandantur eine Liste zu führen, über deren Stand monatlich auf dem Dienstwege zu berichten ist.  
(VII 1033/42)

**Der Kommandierende General  
v. Roques  
General der Infanterie**

7 065531

02 (KTS)

# Kommandierender General

der Sicherungstruppen u.  
Befehlshaber I. Heeresgeb. Nord

H. Qu., den 11. 6. 1942

Abt. VII (K. Verw.) 1675/42

## Verwaltungs-Anordnungen Nr. 5

### Inhalt:

I. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten	23
II. Belohnung für Teilnahme am Kampf gegen Partisanen (Durchführungsbestimmungen)	24
III. Ordnungsdienst (Änderung der Dienstvorschrift)	25
IV. Einweisung der Ostfaser G.m.b.H.	25
V. Änderung der Sperrzeiten	25
VI. Förderung des Kartoffel- und Gemüseanbaus in den Städten	25
VII. Holzversorgung	25
VIII. Verzeichnis der Arbeitsämter	26

### I. Anordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

vom 6. Juni 1942.

#### § 1.

Übertragbare Krankheiten im Sinne dieser Anordnung sind:

Aussatz (Lepra), Cholera, Fleckfieber (Typhus exanth.), Gelbfieber, Pest (Pestis), Pocken (Variola).

Banigsche Krankheit (Febris undulans), Diphtherie, übertragbare Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis epid.), übertragbare Gehirnentzündung (Encephalitis epid.), Keuchhusten (Pertussis), Kindbettfieber (Febris puerperalis), übertragbare Kinderlähmung (Polio-myelitis epid.), Körnerkrankheit (Trachom), Bakterielle Lebensmittelvergiftung (Botulismus, Enteritis infectiosa), Milzbrand (Anthrax), Papageienkrankheit (Psittacosis), Paratyphus, Rotz (Malleus), Rückfallfieber (Febris recurrens), übertragbare Ruhr (Dysenteria), Scharlach (scarlatina), Tollwut (Lyssa), Trichinose, Tuberkulose, Tularämie, Typhus (Typhus abdominalis), Weilsche Krankheit (Icterus infectiosus).

Syphilis (Lues), Tripper (Gonorrhoe), weicher Schanker (Ulcus molle).

#### § 2.

Die im § 1 genannten Krankheiten unterliegen der Meldepflicht nach Massgabe der §§ 3 bis 6 dieser Anordnung.

#### § 3.

Zur Meldung sind verpflichtet:

- 1.) der behandelnde Arzt oder Feldscher,
- 2.) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
- 3.) die Leiter von Krankenhäusern und Heilanstalten sowie von Lagern, Heimen und Anstalten aller Art,
- 4.) der Haushaltungsvorstand für die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen,
- 5.) derjenige, in dessen Wohnung sich der Erkrankungs- oder Todesfall ereignet hat.

Die Meldung hat innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis an den Rayonchef zu erfolgen.

#### § 4.

Es sind zu melden:

- 1.) jede Erkrankung an den im § 1 genannten Krankheiten,
- 2.) jeder Verdacht einer solchen Erkrankung,
- 3.) jeder Todesfall infolge einer der im § 1 genannten Erkrankungen,
- 4.) jeder begründete Verdacht, daß ein Todesfall infolge einer solchen Erkrankung eingetreten ist,

7 065532

- 5.) alle Fälle, in denen Personen, ohne selbst krank zu sein, die Erreger der bakteriellen Lebensmittelvergiftung, des Paratyphus, der übertragbaren Ruhr oder des Typhus abdominalis ausscheiden.

§ 5.

Der Rayonchef hat die schriftlichen Meldungen und die von ihm aufzunehmenden Niederschriften über mündliche Meldungen sofort an den zuständigen Ortskommandanten weiterzuleiten.

§ 6.

Zur Bekämpfung der im § 1 genannten Krankheiten können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- 1.) Vorbeugende Maßnahmen:  
z. B. Entseuchung, Entlausung, Impfung, Isolierung und ärztliche Beobachtung ansteckungsverdächtiger Personen. Ansteckungsverdächtig sind solche Personen, die mit einem an einer der im § 1 genannten Krankheiten Erkrankten in Berührung gekommen sind oder im Verdacht stehen, die Krankheit weiterzubreiten, wie Angehörige, Hausgenossen, behandelnde Ärzte, Feldschere und Pflegepersonal.
- 2.) Heilmaßnahmen  
durch Zuweisung in ambulante, Haus- oder Anstaltsbehandlung.
- 3.) Schutzmaßnahmen für die Allgemeinheit: z. B.
  - a) Desinfektion oder Entwesung, erforderlichenfalls auch Vernichtung der Bekleidungsstücke, Einrichtungen- und Gebrauchsgegenstände sowie der Behausung.
  - b) auffällige Kennzeichnung der Behausung, der Kranken sowie der krankheits- und ansteckungsverdächtigen Personen, Verbot des Zutritts zu solchen Behausungen, in denen die Kranken, krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen wohnen oder gewohnt haben, mit Ausnahme für behandelnde Ärzte und Feldschere sowie Pflegepersonal.

- c) Verkehrs- und Berufsbeschränkungen,
- d) Schließung von Schulen, Kirchen, Kinos und Theatern, Verbot von Märkten und sonstigen Veranstaltungen, die eine Ansammlung von Menschen bewirken,
- e) Absperrung und Kennzeichnung von Gemeinden und Rayons als Seuchengebiet.

Maßnahmen nach den Ziffern 1, 2, und 3 a, b und c ordnet der Ortskommandant, Maßnahmen nach Ziffer 3 d und e ordnet der Feldkommandant an.

Der Ortskommandant kann sein Anordnungsrecht auf die Stadtbürgermeister übertragen.

Die Orts- und Feldkommandanten können die Rayonchefs, Stadt- und Bezirksbürgermeister mit der Durchführung und Überwachung der von ihnen getroffenen Maßnahmen betrauen.

§ 7.

Gemeinden und Rayons können angehalten werden, auf ihre Kosten Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, die zur Verhütung und Bekämpfung dieser Krankheiten notwendig sind.

Die Anweisung dazu erteilt der Feldkommandant.

§ 8.

Durch diese Anordnung werden Sondermaßnahmen und Bestimmungen zur Bekämpfung einer der im § 1 genannten Krankheiten nicht berührt.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht nach den §§ 2 bis 5 und gegen die nach § 6 dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen werden mit Geldstrafe und Zwangsarbeit oder einer dieser beiden Strafen bestraft, sofern nicht eine schwerere Strafe wegen Sabotage verwirkt ist.

§ 10.

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1942 in Kraft. (VII 1662/42)

## II. Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung über die Belohnung für die Teilnahme am Kampf gegen die Partisanen vom 19. April 1942 (Verw.-Anordnungen Nr. 3, S. 11—12) vom 28. Mai 1942.

Zu § 1.

Besondere Bewährung im Sinne des § 1 setzt persönliche Tapferkeit im Kampf voraus.

Zu § 2.

Als Führer der deutschen Einheiten im Sinne des § 2 sind nur deutsche Offiziere, die sich mindestens in der Stellung eines Kompanieführers befinden anzusehen.

Zu § 3.

Über die Anträge und die darauf ergangenen Entscheidungen ist bei den Ortskommandanturen eine Liste zu führen. Über die Anzahl und Höhe der gewährten Belohnungen, Landzuweisungen sowie über die Anzahl der abgelehnten Anträge ist monatlich an die Sicherungs-Division auf dem Dienstwege zu berichten.



7 065533

Zu § 5.

Wegen der Geldbelohnung wird auf den Erlass des OKH vom 30. 11. 1941 betr. Auszahlung von Geldbelohnungen an fremde Staatsangehörige (HVBl. Teil B, vom 12. 1. 42, 3. Ausgabe, Seite 1) verwiesen.

Personen, die bereits eine Belohnung erhalten haben, können bei erneuter Bewährung weitere Geldbelohnungen erhalten. Hierbei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Landzuteilungen können nur einmal gewährt werden. (VII 1592/42)

### III. Änderung

#### der Dienstvorschrift für den Ordnungsdienst (Verwaltungs-Anordnungen Nr. 1, Ziff. I)

Ziff. 4, Abs. 3, der Dienstvorschrift für den Ordnungsdienst wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„In Gemeinden, in denen nach Ansicht des Ortskommandanten ein Bedürfnis für die Bewaffnung des OD besteht und die missbräuchliche Verwendung der Waffen nicht zu erwarten ist, kann der OD mit Schusswaffen ausgerüstet werden. Grundsätzlich soll nur ein Drittel des OD Schusswaffen erhalten. Die Ausgabe von automatischen und halbautomatischen Waffen ist unstatthaft. Die Schusswaffen sind nach Beendigung des Dienstes im Wachraum des OD ab-

zugeben und unter Verschluss aufzubewahren. Über die Waffen ist ein Verzeichnis unter Angabe des Fabrikats und der Waffennummer anzulegen. Über die vorhandene Munition sind Listen zu führen, aus denen der jeweils vorhandene Bestand an Munition zu ersehen ist. Bei Ausgabe und Rückgabe von Munition ist der Name des Empfängers zu vermerken.

Für besondere Einsätze unter deutscher Führung können die Ortskommandanten von Fall zu Fall alle Angehörigen des OD mit Schusswaffen ausrüsten.“ (VII 1637/42)

#### IV. Einweisung der Ostfaser G. m. b. H.

Auf Antrag des Wi-Stabes Ost, Chefgruppe W und der Wi-In Nord vom 4. 3. 1942 — 5246/42 — ist die Monopolgesellschaft „Ostfaser G. m. b. H.“ in Berlin-Halensee, Johann-Georgstrasse 19, durch Erlass vom 22. 4. 1942 in ihr Aufgabengebiet für den Bereich des Heeresgebietes Nord eingewiesen worden.

Die Aufgaben der Ostfaser G. m. b. H. sind durch ihre Satzungen und die mit den Chefgruppen La und W. des Wi-Stabes Ost getroffenen Vereinbarungen geregelt. Unter alleiniger Zuständigkeit hat die Ostfaser G. m. b. H. zunächst als Aufgabengebiet die treuhänderische Verwaltung

- 1.) der Flachszentrale Pleskau nebst allen angeschlossenen Betrieben, Brakierlagern und Zweigstellen,
- 2.) die Spagatfabrik Pleskau
- 3.) die Filztiefelfabrik in Pleskau, Ostrow und Opotschka,
- 4.) die Maschinen der Hechelfabrik in Pleskau.

Die Übernahme der treuhänderischen Verwaltung weiterer Betriebe und Organisationen sowie die Berufung der Leiter für die Haupt- und Zweigstellen der Ostfaser G. m. b. H. im Bereich der Wi-In. Nord bedürfen der Zustimmung der Wi-In. Nord.

Die Namen der bevollmächtigten Vertreter der Ostfaser G. m. b. H. werden demnächst mitgeteilt. Es ist darauf zu achten, dass nur solche Personen für die Gesellschaft tätig werden, die mit Durchlaßscheiden und ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmachten versehen sind. (VII 1091/42)

#### V. Änderung der Sperrzeiten.

Die Sperrzeiten werden im altrussischen Teil des Befehlshaberbereichs für die Monate Juni und Juli einheitlich auf

22 Uhr bis 4 Uhr

festgesetzt. Im übrigen bleiben die Anweisungen der Ziff. V der Verwaltungs-Anordnungen Nr. 4 unberührt. (VII 1665/42)

#### VI. Förderung des Kartoffel- und Gemüseanbaus in den Städten.

Die angespannte Ernährungslage in den Städten zwingt dazu, alle unbenutzten Grundstücke zum Kartoffel- und Gemüseanbau zu verwenden.

Die Stadtbürgermeister sind zu beauftragen, unverzüglich sämtliche unbenutzten Grundstücke interessierten Angehörigen der Stadtbevölkerung zur sofortigen landwirtschaftlichen Bearbeitung zuzuweisen.

Von der Erhebung einer Entschädigung für die Grundstücküberlassung kann mit Rücksicht auf den gemeinnützigen Zweck abgesehen werden. (VII 1660/42)

#### VII. Holzversorgung.

Die Holzversorgungs-Lage ist äußerst schwierig. Der Bedarf kann daher nur nach genauer Planung und Lenkung gedeckt werden. Jeder Zugriff auf Holz aller Art: stehendes Holz im Walde, eingeschlagenes Holz im Walde, auf Lagerplätzen in Stadt und Land, getriftetes oder verflößtes Holz in den Flüssen, bewirkt schwere wirtschaftliche Störungen und schädigt immer die Wehrmacht und die ihr dienenden Betriebe.

7 065534

Die mir unterstellten Einheiten im alt-russischen Raum des Heeresgebietes Nord haben daher, sofern dadurch nicht militärische Belange gefährdet erscheinen, vor Deckung ihres wie immer gearteten Holzbedarfs mit dem nächsten Wirtschaftskommando, Sondergruppe Forst und Holz, das Einvernehmen zu pflegen.  
(VII 1723/42)

#### VIII. Verzeichnis der Arbeitsämter.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit der Militärverwaltung mit den im Bereich der Wi-In. Nord eingesetzten Arbeitsämtern wird die folgende Einsatz- und Personalübersicht mitgeteilt:

##### Inspektion:

Leiter: KVR Dr. Schultz  
Stellvertr.: KVR. Zeissig  
Zentralausgleichsstelle: KVI. Schenk

##### I. Leitendes Wi-Kdo. Pleskau.

Gruppenleiter: KVR Dr. Schültz  
Stellvertreter: KVR Zeissig

1. Arbeitsamt Pleskau: KVI Fersch  
KVS Stangler  
KVS Standke
2. Arbeitsamt Ostrow: KVS Enke  
KVBA Aurich
3. Arbeitsamt Opotschka: KVI Stark
4. Arbeitsamt Idriza: KVI Uhlmann
5. Arbeitsamt Gdow: KVI Müller-Hamdorf  
KVS Jastram

6. Arbeitsamt Luga: KVI Konkol  
KVI Meyer

##### II. Leitendes Wi-Kdo. Dno:

Gruppenleiter: KVR Dr. Mieth  
Stellvertreter: KVAssr. Trimter

7. Arbeitsamt Dno: KVI vom Berg  
KVS Gzischke
8. Arbeitsamt Porchow: KVI Kissling
9. Arbeitsamt Szoltzy: KVS Stendebach  
KVS Schmitz
10. Arbeitsamt Suschtschewo: KVI Hösel

##### III. Leitendes Wi-Kdo. Krasnogwardejsk.

Gruppenleiter: KVAR. Geib  
Stellvertreter: KVI Klein

11. Arbeitsamt Narwa: KVOI Hirschhausen  
KVI Engelmann
12. Arbeitsamt Kingissepp: KVI Ade  
KVS Meyer
13. Arbeitsamt Wolossowo: KVI Köhler
14. Arbeitsamt Krasnogwardejsk: KVI Presting  
KVBA Semisch
15. Arbeitsamt Krasnoje Selo: KVS Fichtler
16. Arbeitsamt Sieverskaja: KVI Lehmann.
17. Arbeitsamt Utorgosch: KVI Lachmann
18. Arbeitsamt Ljuban Tschudowo: KVS Blum
19. Arbeitsamt Tosno: KVS Holländer

**Der Kommandierende General  
v. Roques  
General der Infanterie**

Anmerkung: Zitierweise für die Verwaltungs-Anordnungen:

„VA 4 III“ = Anordnung über die Schulung der Rayonchefs in den Verwaltungs-Anordnungen  
Nr. 4 unter Ziff. III.

Für die VA Nr. 2 und 3 ist auf die Seitenzahlen zu verweisen.

7 065535

**Kommandierender General****der Sicherungstruppen u.  
Befehlshaber i. Heeresgeb. Nord**

H. Qu., den 3. 7. 1942

Abt VII (K. Verw.) 1675/42

**Verwaltungs-Anordnungen  
Nr. 6****Inhalt:**

I. Bekämpfung von Tierseuchen	27
II. Ordnungsstrafrecht des Rayonchefs u. Bürgermeisters	28
III. Führung der Standerregister	30
IV. Durchführungsbestimmungen zu III.	32
V. Finanzierung der Beseitigung von Kriegsschäden	33
VI. Schulwesen: Schulpflicht, Ferienordnung, Lehrerschulung	33
VII. Behandlung von Flüchtlingsnachlässen	35
VIII. Verkehrsschilder	35
IX. Aufbewahrung von Schneezäunen und Schneeräumgerät	35
X. Veröffentlichungen in russischer Sprache	35

**I. Anordnung zur Bekämpfung von Tierseuchen**

vom 23. Juni 1942.

## § 1

Tierseuchen im Sinne dieser Anordnung sind:

Milzbrand der Tiere (Anthrax), Tollwut der Tiere (Lyssa), Rotz der Einhufer (Malleus), Ansteckende Blutarmut der Einhufer (Anæmia infectiosa equorum), Räude der Einhufer, der Hunde und Schafe (Scabies), ansteckender Katarrh der Luftwege der Einhufer (Bronchitis contagiosa), Drüse der Einhufer (Coryza contagiosa equorum), Rotlaufseuche der Pferde (Influenza catarrhalis), Brustseuche der Pferde (Pleuropneumonie contagiosa equorum), ansteckende Lymphgefäßentzündung der Einhufer (Lymphangitis epizootica equorum), Beschälseuche der Einhufer (Dourine), Piroplasmose der Einhufer (Babesiosis equorum), Piroplasmose der Rinder (Babesiosis bovum), Piroplasmose der Schafe (Babesiosis ovium), Pocken-seuche der Schafe (Variola ovina), Maul- und Kläuenseuche der Tiere (Aphthæ epizooticæ), Rauschbrand (Gangraena emphysematosa), Wild- und Rinderseuche (Pasteurellosis bovum), Lungenseuche der Rinder (Pleuropneumonia contagiosa), Rinderpest (Pestis bovina), Staupe der Hunde (Febris catarrhalis infectiosa canum), Schweinepest (Pestis suum), Rotlauf der Schweine (Rhusiopathia suis), Fohlenlähmung (Septicæmia neonatorum), Kälberruhr (Septicæmia neonatorum), Geflügelcholera (Cholera avium), Geflügelpocken (Variola avium), offene Tuberkulose der Rinder.

## § 2

Die im § 1 genannten Tierseuchen unterliegen der Meldepflicht nach Massgabe der §§ 3—5 dieser Anordnung.

## § 3

Zur Meldung sind verpflichtet:

- 1.) der Eigentümer des Tieres bzw. der Tierhalter, sowie jede mit der Aufsicht über das Tier oder mit dessen Wartung befasste Person,
- 2.) der behandelnde Tierarzt,
- 3.) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Tieres befasste Person,
- 4.) der Fleisch- oder Trichinenbeschauer,
- 5.) alle mit der Verwertung von lebendem oder totem Vieh beschäftigten Personen und Betriebe.

Die Meldung hat innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis an den Rayonchef zu erfolgen.

## § 4

Es sind zu melden:

- 1.) jede Erkrankung an einer der im § 1 genannten Tierseuchen,
- 2.) jeder Verdacht einer solchen Seuche,
- 3.) jedes Verenden eines Tieres infolge einer der im § 1 genannten Tierseuchen,
- 4.) jeder Verdacht, dass das Verenden eines Tieres infolge einer solchen Seuche eingetreten ist.



7 065536

§ 5

Der Rayonchef hat die schriftlichen Meldungen und die von ihm aufzunehmenden Niederschriften über mündliche Meldungen sofort an den zuständigen Ortskommandanten weiterzuleiten, der sie unverzüglich dem Feldkommandanten vorzulegen hat.

§ 6

Zur Bekämpfung der im § 1 genannten Tierseuchen können folgende Massnahmen getroffen werden:

- a) Vorbeugende Massnahmen:
  - z. B. Entseuchung, Impfung, Isolierung erkrankter oder ansteckungsverdächtiger Tiere, ständige Überwachung der Viehbestände, der Tiermärkte und Schlachthöfe, der Molkereien, Abdekereien, Wasenplätze, Gerbereien, und Tierhaarverwertungsbetriebe sowie tierärztliche Untersuchung der Tiere vor und nach einem Transport,
- b) Heilmassnahmen:
  - durch Zuweisung in Stall- oder Anstaltsbehandlung,
- c) Schutzmassnahmen für die Allgemeinheit:
  - z. B. 1.) Desinfektion oder Entwesung aller Personen, die mit dem erkrankten Tier in Berührung gekommen sind,
  - 2.) Desinfektion oder Entwesung, erforderlichenfalls auch Vernichtung der Stallgeräte, Stallungen und Geschirre,
  - 3.) Tötung des erkrankten Tieres,
  - 4.) auffällige Kennzeichnung der Stallungen, Verbot des Zutritts zu solchen Stallungen, in denen kranke oder ansteckungsverdächtige Tiere untergebracht sind, mit Ausnahme für die behandelnden Tierärzte und das Pflegepersonal,

- 5.) Verkehrs- und Berufsbeschränkungen,
- 6.) Maulkorb- und Leinenzwang für Hunde,
- 7.) Verbot von Viehmärkten,
- 8.) Verbot des Umherziehens mit Zuchthengsten zum Decken von Stuten,
- 9.) Ausführverbot für Vieh,
- 10.) Absperrung und Kennzeichnung von Gemeinden und Rayonen als Seuchengebiet.

Die notwendigen Massnahmen ordnet der Feldkommandant an.

Die Feldkommandanten können die Rayonchefs, die Bürgermeister der Städte und Bezirksbürgermeister zur Durchführung und Überwachung der von ihnen getroffenen Massnahmen heranziehen.

§ 7

Gemeinden und Rayons können angehalten werden, auf ihre Kosten Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten, die zur Verhütung und Bekämpfung der in § 1 genannten Tierseuchen notwendig sind.

Die Anweisung hierzu erteilt der Feldkommandant.

§ 8

Durch diese Anordnung werden Sondermassnahmen und -bestimmungen zur Bekämpfung einer der im § 1 genannten Tierseuchen nicht berührt.

§ 9

Zu widerhandlungen gegen die Meldepflicht nach den §§ 2 bis 5 und gegen die nach § 6 dieser Anordnung getroffenen Massnahmen werden vom Feldkommandanten mit Geldstrafe und Zwangsarbeit oder einer dieser beiden Strafen bestraft, sofern nicht eine schwerere Strafe wegen Sabotage verwirkt ist.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1942 in Kraft. (VII/IVc 1729/42)

II. Anordnung über das <sup>straf</sup> Ordnungungsverfahren

vom 23. Juni 1942.

§ 1

Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die die Belange der deutschen Besatzungsmacht in keiner Weise berühren und deren Folgen geringfügig sind, sowie Zuwiderhandlungen gegen die von den Rayonchefs, Bezirks- und Stadtbürgermeistern und Ortsältesten erlassenen Verfügungen werden im Ordnungsstrafverfahren verfolgt.

§ 2

Der Ordnungsstrafgewalt unterliegen alle Landeseinwohner mit Ausnahme der Volksdeutschen.

§ 3

Zur Verhängung von Ordnungsstrafen sind befugt:

- a) die Rayonchefs,
- b) die Bürgermeister der Städte,
- c) die Bezirksbürgermeister.

§ 4

(1) Die Rayonchefs können wahlweise oder nebeneinander verhängen:

- Geldstrafen bis zu 3000 Rubel,
- Haftstrafen bis zu 6 Wochen,
- Zwangsarbeit bis zu 6 Wochen.

7 065537

(2) Die Bürgermeister der Städte und die Bezirksbürgermeister können verhängen:  
Geldstrafen bis zu 1000 Rubel,  
Haftstrafen bis zu 2 Wochen,  
Zwangsarbeit bis zu 2 Wochen.

(3) Reicht die Ordnungsstrafgewalt der Bürgermeister der Städte und der Bezirksbürgermeister zur hinreichenden Sühne der Tat nicht aus, so sind die Akten nach Abschluß der Ermittlungen an den Rayonchef zur Bestrafung abzugeben.

§ 5

Ortlich zuständig zur Verhängung von Ordnungsstrafen ist der Rayonchef oder Bürgermeister, in dessen Bereich der Täter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder die Tat begangen wurde.

§ 6

Die Rayonchefs und Bürgermeister haben von Amts wegen alle Ermittlungen anzustellen, die zur Aufklärung des Tatbestandes erforderlich sind. Sie können sich dabei des Ordnungsdienstes bedienen.

§ 7

Geldstrafen sind nur zu verhängen, wenn feststeht, dass sie beigetrieben werden können.

§ 8

(1) Die Ordnungsstrafverfügung ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Sie ist unverzüglich dem zuständigen Ortskommandanten zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Der Ortskommandant kann die Strafverfügung abändern oder, wenn die Voraussetzungen für eine Bestrafung im Ordnungsstrafverfahren nicht gegeben sind oder die Be-

strafung durch den Ortskommandanten aus sonstigen Gründen geboten erscheint, selbst die Strafe verhängen.

§ 9

(1) Die Ordnungsstrafverfügung darf nicht vollstreckt werden, bevor sie vom Ortskommandanten bestätigt ist.

(2) Die Ordnungsstrafe wird durch die Behörde vollstreckt, die die Ordnungsstrafverfügung erlassen hat.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 3 c) am 1. Juli 1942 in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 3 c) bestimmen die Feldkommandanten.

Zur Ausführung der obigen Anordnung wird noch folgendes verfügt:

Im Hinblick darauf, dass noch nicht sämtliche Bezirksbürgermeister als hinreichend bewährt anzusehen sind, ist es den Feldkommandanten überlassen worden, die Anordnung für die Bezirksbürgermeister später in Kraft zu setzen. Die Feldkommandanten haben zuvor zu prüfen, ob die allgemeine Sicherheit in dem betreffenden Gemeindebezirk und die persönliche Bewährung und Eignung des Bezirksbürgermeisters die Übertragung der Strafbefugnis schon jetzt rechtfertigen. Werden diese Voraussetzungen bejaht, so teilt der Feldkommandant dem Bezirksbürgermeister mit, dass die Anordnung über das Ordnungsstrafverfahren in seinem Gemeindebezirk an dem vom Feldkommandanten zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft tritt.

Für die Ordnungsstrafverfügung ist folgendes Muster zu verwenden:

ORDNUNGSSTRAFVERFÜGUNG.

Распоряжение о наложении административного наказания.

Der/Die \_\_\_\_\_ Beruf \_\_\_\_\_  
 Гражданин/-ца \_\_\_\_\_ профессии \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_ Район \_\_\_\_\_ Straße Nr. \_\_\_\_\_  
 проживающий/-ая в \_\_\_\_\_ района, на \_\_\_\_\_ улице № \_\_\_\_\_  
 geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 родившийся \_\_\_\_\_ (дата) \_\_\_\_\_  
 wird mit einer Geldstrafe von \_\_\_\_\_ Rbl. und/oder \_\_\_\_\_  
 наказывается денежным штрафом в размере \_\_\_\_\_ рбл. и/или \_\_\_\_\_  
 einer Haftstrafe von \_\_\_\_\_ Wochen/Tagen und/oder \_\_\_\_\_  
 арестом в размере \_\_\_\_\_ недель/дней и/или \_\_\_\_\_  
 Zwangsarbeit von \_\_\_\_\_ Wochen/Tagen \_\_\_\_\_  
 принудительными работами на срок \_\_\_\_\_ недель/дней \_\_\_\_\_  
 bestraft, weil er/sie am \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_  
 за то, что он/она \_\_\_\_\_ (дата) \_\_\_\_\_ в \_\_\_\_\_

Beweis:  
Доказательства

7 065538

Die Haftstrafe/Zwangsarbeit ist am \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ Uhr  
 Вышеупомянутый/ая гражданин/ка обязуется явиться для ареста/принудительных работ (дата) в \_\_\_\_\_ часов  
 in \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ anzutreten...  
 « \_\_\_\_\_ (место) при \_\_\_\_\_

Die Geldstrafe ist bis zum \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ spätestens bei der  
 Денежный штраф должен быть уплачен не позднее \_\_\_\_\_ (дата) в кассу  
 Kasse des Rayons/der Stadt/des Bezirksbürgermeisters in \_\_\_\_\_  
 района / города / волостного старшины \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_ (место) unter Vorlage dieser Ordnungsstrafverfügung einzuzahlen.  
 с представленным этим распоряжением.

Die Ordnungsstrafe ist rechtskräftig.  
 Административное наказание имеет законную силу.  
 \_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_  
 (Ort) (место) (дата)

Der Rayonchef in \_\_\_\_\_  
 Начальник района \_\_\_\_\_  
 Der Bürgermeister der Stadt \_\_\_\_\_  
 Городской голова города \_\_\_\_\_  
 Der Bezirksbürgermeister von \_\_\_\_\_  
 Волостной старшина \_\_\_\_\_

(Unterschrift) (подпись)  
 Nr. \_\_\_\_\_ der Strafliste.  
 № \_\_\_\_\_ по списку.

Bestätigt.  
 Утверждаю.  
 O. U., den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_  
 Der Ortskommandant.  
 Местный командант.

Der Bestätigungsvermerk des Ortskommandanten ist auf die Ordnungsstrafverfügung zu setzen.  
 Der Bestätigungsvermerk des Ortskommandanten ist auf die Ordnungsstrafverfügung zu setzen.

Zur Vollstreckung der Ordnungsstrafen können sich die Rayonchefs, Stadt- und Bezirksbürgermeister des Ordnungsdienstes bedienen. Auf Ziff. 2a der Dienstvorschrift für den OD wird verwiesen.  
 Zur Vollstreckung der Ordnungsstrafen können sich die Rayonchefs, Stadt- und Bezirksbürgermeister des Ordnungsdienstes bedienen. Auf Ziff. 2a der Dienstvorschrift für den OD wird verwiesen.

Die Geldstrafen sind von der Behörde zu vereinbaren, die die Ordnungsstrafverfügung erlassen hat.  
 Die Geldstrafen sind von der Behörde zu vereinbaren, die die Ordnungsstrafverfügung erlassen hat.

Über die verhängten Ordnungsstrafen sind von den Rayonchefs, Bezirks- und Stadtbürgermeistern Straflisten nach folgendem Muster zu führen:

Strafliste  
 des Rayons \_\_\_\_\_  
 der Gemeinde \_\_\_\_\_

Lfd. Nr.	Vor- u. Zusage des Täters	Strafe	Datum der Strafverhängung	Vollstreckt ja/nein

Bei Geldstrafen ist in der letzten Spalte die Nummer der Einnahmeanweisung anzugeben.  
 (VII 174/42)

### III. Anordnung über die Führung der Standesregister vom 23. Juni 1942.

- § 1
- (1) In den Stadt- und Landgemeinden des Heeresgebietes Nord sind Geburts-, Heirats- und Sterberegister nach dieser Anordnung zu führen.
  - (2) Zur Führung der Register sind die Stadt- und Bezirksbürgermeister alleinverantwortlich verpflichtet. Sie können sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung besonderer Registerführer bedienen.
  - (3) Geistliche sind zur Führung der Register nicht berechtigt. Die von ihnen weiterhin vorzunehmende Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) ersetzt nicht die Eintragung in die Geburts-, Heirats- und Sterberegister nach Massgabe dieser Anordnung. Die Vornahme und Beurkundung kirchlicher Trauungen darf erst nach der Eintragung der Eheschliessung in das Heiratsregister erfolgen.



7 065539

(4) Die abweichend von dieser Anordnung bisher bereits geführten Register können weitergeführt werden, wenn sie die in den §§ 2 bis 4 dieser Anordnung bestimmten Mindesteintragungen enthalten.

### § 2

(1) Das Geburtsregister muss folgende Angaben enthalten:

- a) Laufende Nummer der Eintragung im Kalenderjahr,
- b) Vor- und Zuname des Kindes,
- c) Tag, Monat, Jahr der Geburt,
- d) Geburtsort,
- e) Vor- und Zuname des Vaters,
- f) Vor- und Zuname der Mutter.

Ein ausserordentlich geborenes Kind erhält den Zunamen der Mutter.

(2) Die Eintragung in das Geburtsregister erfolgt von Amts wegen oder auf Anmeldung. Zur Anmeldung der Geburt ist ausser den Eltern des Kindes jeder verpflichtet, der bei der Geburt anwesend war oder von ihr glaubhafte Kenntnis erhält. Die Anmeldung hat sofort bei dem örtlich zuständigen Bürgermeister zu erfolgen.

### § 3

(1) Das Heiratsregister muss folgende Angaben enthalten:

- a) Laufende Nummer der Eintragung im Kalenderjahr,
- b) Tag, Monat, Jahr der Eheschliessung,
- c) Vor- und Zuname, Beruf, Tag und Ort der Geburt sowie Wohnort des Ehemannes,
- d) Vor- und Geburtsname, Beruf, Tag und Ort der Geburt sowie Wohnort der Ehefrau.

Die Ehefrau führt nach der Eintragung der Eheschliessung in das Heiratsregister den Zunamen des Ehemannes.

(2) Die Eintragung in das Heiratsregister erfolgt nur auf gemeinsamen Antrag und in Gegenwart der Eheschliessenden, nachdem sich der Registerführer durch Prüfung ihrer Personalausweise über die Richtigkeit ihrer Personalangaben Gewissheit verschafft hat. Können sich die Antragsteller über ihre Person und Herkunft nicht ordentlich ausweisen, so hat der Registerführer die Eintragung der Eheschliessung in das Heiratsregister abzulehnen.

(3) Verboten ist die Eheschliessung

- a) zwischen Juden und Angehörigen anderer Bevölkerungsgruppen. Jude ist, wer der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört oder von mindestens 3 der Rasse nach volljüdischen Grosseltern abstammt,
- b) zwischen Blutsverwandten in gerader Linie, voll- und halbblütigen Geschwistern ehelicher oder unehelicher Geburt,
- c) für Männer vor Vollendung des 18., für Frauen vor Vollendung des 16. Lebensjahres,

d) für Personen, die bereits rechtsgültig verheiratet sind.

Der Registerführer hat die Eintragung der Eheschliessung in das Heiratsregister abzulehnen, wenn ihm bekannt ist oder begründeter Verdacht besteht, dass es sich um eine nach a) bis d) verbotene Eheschliessung handelt. Eine verbotswidrig eingetragene Eheschliessung ist nichtig. Die Eintragung ist daher im Register zu löschen.

(4) Eine Eintragung über die Auflösung einer Ehe findet bis auf weiteres nicht mehr statt.

### § 4

(1) Das Sterberegister muss folgende Angaben enthalten:

- a) Laufende Nummer der Eintragung im Kalenderjahr,
- b) Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort des Verstorbenen,
- c) Tag, Monat, Jahr des Todes,
- d) Alter des Verstorbenen,
- e) Todesursache.

(2) Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt von Amts wegen oder auf Anmeldung. Zur Anmeldung des Todes ist ausser den Angehörigen des Verstorbenen jeder verpflichtet, der von dem Todesfall glaubhaft Kenntnis erhält. Die Todesursache soll von einem Arzt oder Feldscher bescheinigt sein.

### § 5

(1) Über die nach den §§ 2 bis 4 dieser Anordnung vorgenommenen Registereintragungen können die Registerführer auf Antrag Bescheinigungen ausstellen. Diese Bescheinigungen müssen als Registerauszug den Inhalt der Eintragung vollständig wiedergeben.

(2) Die Bescheinigung darf dem Antragsteller nur gegen Entrichtung einer der Gemeindekasse zufließenden Gebühr ausgehändigt werden. Die Gebühr beträgt für jeden Registerauszug 20 Rubel. Sind in einzelnen Gemeinden bisher hiervon abweichende Gebühren erhoben worden, so kann diese Regelung beibehalten werden.

(3) Für die Eintragung einer Eheschliessung ist eine Eintragungsgebühr von 100 Rubel zu entrichten, für die beide Eheleute als Gesamtschuldner haften.

### § 6

Diese Anordnung gilt nicht für die Beurkundung der Geburt, Eheschliessung und des Todes von Reichsdeutschen.

### § 7

(1) Die Stadt- und Bezirksbürgermeister haben auf Grund der Eintragungen im Geburts- und Sterberegister nach den §§ 2 und 4 dieser Anordnung die von ihnen nach Abschnitt A, Ziffer 1 der Anordnung über die Ausgabe von Ausweisen an die Zivilbevölkerung im Operationsgebiet vom 17. 4. 1942 — VII 643/42 — (VA 2 S. 4) zu führenden Einwohnerlisten zu berichtigen.

7 065540

(2) Sobald die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, sollen bei den Rayonverwaltungen Zweitregister geführt werden, welche auf Grund regelmäßiger Meldungen der Stadt- und Bezirksbürgermeister laufend zu ergänzen sind.

§ 8

(1) Sofern nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist, wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bis zu 500 Rubel bestraft, wer

- a) als Geistlicher oder Angehöriger einer Religionsgemeinschaft eine kirchliche Trauung vornimmt oder beurkundet, bevor die Eheschließung im Heiratsregister nach § 3 dieser Anordnung eingetragen worden ist,

b) als Registerführer vorsätzlich eine nach § 3, Abs. 3 a bis d verbotene Eheschließung in das Heiratsregister einträgt,

e) eine Registereintragung falsch oder fälschlich herbeiführt,

d) der ihm nach den §§ 2, Abs. 2 Satz 2 und 4 Abs. 2 Satz 2 obliegenden Meldepflicht zuwiderhandelt.

(2) Strafausspruch und -vollstreckung obliegen dem zuständigen Feldkommandanten, welcher die Vollstreckung dem örtlich zuständigen Rayonchef übertragen kann.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. 8. 1942 in Kraft.  
(VII 1907/42)

IV. Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Führung der Standesregister.

Die Register werden in einfachster Form als geheftete Blattsammlungen geführt. Jede Registereintragung erfolgt auf einem besonderen Blatt nach den folgenden Mustern:

I

Geburtsregister der Gemeinde:

Rayon: \_\_\_\_\_

Eintragung Nr. \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

1.) Vor- und Zuname des Kindes: \_\_\_\_\_

2.) Tag, Monat, Jahr der Geburt: \_\_\_\_\_

3.) Geburtsort: \_\_\_\_\_

4.) Vor- und Zuname des Vaters: \_\_\_\_\_

5.) Vor- und Zuname der Mutter: \_\_\_\_\_

Eingetragen am \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

Registerblatt \_\_\_\_\_

Registerauszug \_\_\_\_\_

Meldung zum Zweitregister \_\_\_\_\_

Der Bezirks-Bürgermeister: \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

II

Heiratsregister der Gemeinde:

Rayon: \_\_\_\_\_

Eintragung Nr. \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

1.) Vor- und Zuname, Beruf, Tag und Ort der Geburt, sowie Wohnort des Ehemannes: \_\_\_\_\_

2.) Vor- und Geburtsname, Beruf, Tag und Ort der Geburt, sowie Wohnort der Ehefrau: \_\_\_\_\_

3.) Tag, Monat, Jahr der Eheschließung: \_\_\_\_\_

Eingetragen am \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

Registerblatt \_\_\_\_\_

Registerauszug \_\_\_\_\_

Meldung zum Zweitregister \_\_\_\_\_

Der Bezirks-Bürgermeister: \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

III

Sterberegister der Gemeinde:

Rayon: \_\_\_\_\_

Eintragung Nr. \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

7 065541

1.) Vor- und Zuname, Wohnort des Verstorbenen: \_\_\_\_\_

2.) Tag, Monat, Jahr des Todes: \_\_\_\_\_

3.) Alter des Verstorbenen: \_\_\_\_\_

4.) Todesursache: \_\_\_\_\_

Eingetragen am: \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

Registerblatt

Registerauszug

Meldung zum Zweitregister

Der Bezirks-Bürgermeister:

(Unterschrift)

Die Muster werden in russischer Sprache gedruckt und kommen demnächst zur Verteilung. Der gleiche Vordruck wird verwendet als:

- Registerblatt für die das Register der Gemeinde bildende Sammlung der Blätter,
- Registerauszug zur gebührenpflichtigen Aushändigung an die Antragsteller nach § 5 der Anordnung,
- Meldung zum Zweitregister des Rayonchefs (§ 7, Abs. 2), das eine Sammlung dieser Meldungen darstellt.

Der Bürgermeister (Registerführer) stellt bei der Eintragung auf einem neuen Register-

blatt zugleich zwei Durch- oder Abschriften für die bei b) und c) erwähnte Verwendung her und versieht alle drei Ausfertigungen des Vordrucks mit seiner Unterschrift. Die zu a), b) und c) erwähnten Verwendungsarten für den Vordruck sind auf jedem Vordruck links unten vermerkt. Je nach der für jede Ausfertigung gedachten Verwendung zeichnet der Bürgermeister (Registerführer) die einzelnen Ausfertigungen durch Streichung der nichtgewünschten Verwendungsarten aus. Die Meldungen zum Zweitregister des Rayonchefs hat der Bürgermeister (Registerführer) monatlich gesammelt dem Rayonchef zu übersenden.

(VII 1908/42)

#### V. Die Finanzierung der Beseitigung von Kriegsschäden.

Die Personen- und Sachschäden, welche russische Landeseinwohner infolge Feindeinwirkung (Bombenabwurf, Partisanentätigkeit) erleiden, sind Kriegsschäden und als solche, ebenso wie durch die unmittelbare Auswirkung der Kämpfe entstehenden Schäden nach einem Erlass des OKH vom 26. 5. 1941, der mit Schreiben des Heeres-Intendanten vom 14. 5. 1942 — 2226/42 geh. — erneut bestätigt wurde, durch das Deutsche Reich nicht zu ersetzen. Die Beseitigung solcher Schäden ist jedoch vielfach aus militärischen Gründen (Wiederherstellung von Unterkünften oder kriegswichtigen Betrieben) oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Errichtung von Bauten zur Unterbringung Obdachloser, Wiederherstellung beschädigter Wohnhäuser, Heilbehandlung mittelbarer Verletzter in Krankenhäusern und durch Ärzte) unerlässlich. In allen Fällen, in welchen weder die Wehrmacht selbst Ersatzunterkünfte baut, welche dann Eigentum des Deutschen Reiches (Wehrmachtiskus) werden, noch die betroffenen russischen Landeseinwohner mangels entsprechender Mittel zur Behebung des Schadens aus eigener Kraft imstande sind, hat die örtlich zuständige Gemeinde auf Grund ihrer Quartierleistungspflicht gegenüber der Wehrmacht und allen ihr insoweit gleichgestellten Einsatzgruppen sowie wegen ihrer

sozialen und polizeilichen Fürsorgepflicht für die betroffenen Einwohner die Kriegsschäden zu beseitigen und alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Soweit eine Gemeinde infolge ihrer Finanzlage oder wegen einer Häufung solcher Schadensfälle ausserstande ist, die Entschädigung ohne Gefährdung ihrer Finanzwirtschaft zu leisten oder (im Falle einer durch besondere Notstände veranlassten Vorschussleistung der Gemeinde) endgültig zu tragen, hat der Gemeindeleiter (Bezirks- oder Stadtbürgermeister) über den zuständigen Rayonchef einen an die Abt. VII beim K. G. d. Sichtz. u. Befh. i. H. G. Nord gerichteten, mit kurzer Begründung versehenen Antrag auf eine Geldzuweisung aus dem „Ausgleichsstock des Heeresgebietes Nord“ (§ 20 Vorl. Abg. O. v. 19. 4. 42 — VII 1141/42 — VA 3, Anlage S. 3) einzureichen. Der Rayonchef hat einen solchen Antrag unverzüglich an die zuständige OK weiterzuleiten, welche ihn nach Prüfung auf die sachliche und rechtliche Richtigkeit mit kurzer Stellungnahme auf dem Dienstwege zur Entscheidung vorlegt. Die hiermit ausgesprochene Verpflichtung der Gemeinde zur Finanzierung der Behebung von Kriegsschäden begründet keinen Rechtsanspruch der Einwohner gegen die Gemeinde auf die Leistung dieser Entschädigung.

(VII 1795/42)

#### VI. Schulwesen: Schulpflicht, Feriensordnung, Lehrerschulung.

Zur Anordnung über die Regelung der Schultätigkeit im altrussischen Gebiet vom 14. 2. 42 — VII 458/42 — (VA 1 VI) und den

Durchführungsbestimmungen dazu vom 19. 4. 42 — VII 927/42 — (VA 3, S. 13) wird ergänzend angeordnet:



7 065542 ::

### 1.) Schulpflicht.

Entsprechend der bisher im altrussischen Gebiet geltenden Regelung beginnt die Schulpflicht mit der Vollendung des 8. Lebensjahres. Der Unterricht in den nach VA 1 VI einzurichtenden 4-klassigen Grundschulen erfasst daher in der Regel die Jugendlichen vom 8. bis zum 12. Lebensjahr. Soweit die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsmässige Durchführung des Unterrichts örtlich gegeben sind oder geschaffen werden können, ist durch geeignete Verwaltungsmassnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Jugendlichen der genannten Altersstufen regelmässig am Unterricht teilnehmen. Die Erfüllung der Schulpflicht kann gegebenenfalls gegenüber den Jugendlichen mittels Vorführung (auf Antrag des Schulleiters an den Bezirksbürgermeister durch OD), gegenüber den Erziehungsberechtigten durch Ordnungsstrafen bis zum Betrag vom 100 Rbl. für jeden Verstoß nach Massgabe der Anordnung über das Ordnungsverfahren vom 23. Juni 1942 (VA 6 II) erzwungen werden.

### 2.) Ferienordnung.

Im Einvernehmen mit der Wi-In Nord (Chefgr. Ia 8080/42 v. 9. 6. 42) werden die Schulferien allgemein auf die Zeit vom 1. 7. bis zum 30. 9. festgesetzt. Soweit sich im Verwaltungsbereich der Sicherungsdivisionen aus militärischen oder wirtschaftlichen Gründen eine abweichende Regelung als notwendig erweist, kann diese durch die Abt. VII der Sicherungsdivisionen angeordnet werden. Diese Anordnung ist mit Angabe der Gründe hierher zu melden. Nach Ferienbeginn ist durch geeignete Massnahmen (namentliche Meldung mit Angabe der genauen Anschrift an die zuständigen Arbeitsämter) dafür Sorge zu tragen, dass die dafür geeigneten schulpflichtigen Jugendlichen und Lehrkräfte, die nicht ohnedies zur Landbevölkerung gehören, als zusätzliche Hilfskräfte im Interesse der Wirtschaft, insbesondere in der Landwirtschaft eingesetzt werden können. Die Lehrkräfte können während der Ferien im Bedarfsfall durch die Bezirksbürgermeister und Rayonchefs auch zur Mitarbeit in der Verwaltung herangezogen werden.

Die Winterferien dauern vom 22. 12. bis 6. 1.

### 3.) Schulung der russischen Lehrkräfte.

Die Bedeutung des Schulwesens für die weitere Befriedung der besetzten russischen Gebiete und die nachhaltige Wirkung der Schulerziehung auf die innere Ausrichtung der Jugendlichen erfordert eine gründliche Vorbereitung der Lehrkräfte für ihre Aufgaben. Die hierzu erforderliche Schulung muss sowohl weltanschaulicher wie fachlicher Natur sein.

a) Die weltanschauliche Schulung soll die Lehrkräfte mit dem Ideengut des Nationalsozialismus, dem Programm der NSDAP und seiner bisherigen Verwirklichung im organisa-

torischen Aufbau, in den Erfolgen auf dem Gebiete der Innen- und Aussenpolitik, sowie in den wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen des Reiches in kurzen Einzelvorträgen vertraut machen. Diese Vorträge sind durch Vorführung von Filmen und Lehrbildern sowie durch Verteilung von guten Propagandaschriften zu ergänzen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die russische Zivilbevölkerung in den 25 Jahren der bolschewistischen Herrschaft propagandistisch sehr intensiv bearbeitet worden, weithin sogar propagandamüde ist und nur mehr durch ganz hervorragende Leistungen auf diesem Gebiet beeinflusst werden kann. Dies gilt für die durchweg kritisch eingestellte Lehrerschaft in besonderem Masse.

Die Leitung der weltanschaulichen Schulung muss in deutscher Hand liegen. Soweit die Leiter der Militärverwaltungsgruppen bei den Sicherungsdivisionen und Feldkommandanturen nicht in der Lage sind, die weltanschauliche Schulung selbst zu leiten, sind geeignete, russisch sprechende Schulungsleiter (Offiziere, Dolmetscher) bei den unterstellten Einheiten zu ermitteln und im Einvernehmen mit den Einheitsführern heranzuziehen. Bei der Durchführung der Schulung ist mit den örtlich zuständigen Propagandastaffeln (Gdow, Luga, Ostrow und Pleskau) eng zusammenzuarbeiten. Die Propagandaabteilung Ostland stellt für die systematische Durchführung der Schulung im gesamten Befehlshaberbereich einen besonderen Einsatztrupp, bestehend aus dem Sdf. (Z) Dr. Lemkisch (Prop. Abt. Ostland), Sdf. (Z) Ennwaldt (Prop. Staffel Ostrow) und Uffz. Töpp (Prop. Staffel Pleskau) zur Verfügung. Darüberhinaus können die örtlich zuständigen Propagandastaffeln zur Ergänzung der Schulungsvorträge durch Filme, Lichtbilder und Verteilung von Aufklärungsschriften in jedem Fall herangezogen werden.

b) Die fachliche Schulung soll die russischen Lehrkräfte mit ihrer Lehraufgabe in den einzelnen Stufen der durch VA 1 VI und VA 3, S. 13 angeordneten 4-klassigen Grundschule so weit vertraut machen, dass sie zur Durchführung eines geregelten Unterrichts in den vorgesehenen Unterrichtsfächern (Deutsch, Russisch, Singen, Zeichnen, Rechnen, Handarbeit, Natur- und Erdkunde, Leibesübungen) in der Lage sind. Dazu muss den Lehrkräften ein nach den Grundsätzen des durch VA 3, S. 13 mitgeteilten allgemeinen Lehrplanes für die 4-klassige Grundschule aufgebaut, die noch vorhandenen, auf ihre weitere Verwendbarkeit zu prüfenden Lehrbücher, Fibel und sonstigen Unterrichtsmittel berücksichtigender Einzelwochenplan ausgearbeitet und den Lehrkräften bei der Durchführung der fachlichen Schulung an die Hand gegeben werden. Für die Ausarbeitung dieses Planes und die Sichtung der vorhandenen Lehrbücher und Fibel ist die Mitwirkung eines erfahrenen russischen Lehrers unerlässlich. Im derzeitigen Befehlshaberbereich wird mit der Sichtung der Lehrbücher und Fibel sowie mit der Ausarbei-

7 065543

tung des Einzellehrplans die Abt. VII bei der Sich. Div. 285 beauftragt, welche dazu einen aus dem Leiter der Abt. VII, einem gewandten Dolmetscher, dem im Bezugsbericht vom 26. 5. 42 — VII schul 7/42 — genannten Fw. Schulz (OK 320), dem Rayonschulrat in Luga und gegebenenfalls weiteren geeigneten russischen Lehrkräften bestehenden Arbeitsausschuss einsetzt. Der Gesamtlehrplan für die 4 Klassen der Grundschule soll vor Beendigung der Sommerferien (30. 9. 1942) soweit fertiggestellt sein, dass er zur Genehmigung hier eingereicht werden und nach der in Aussicht genommenen Übersetzung und Drucklegung an die Lehrkräfte bei Beginn der fachlichen Schulung verteilt werden kann. Eine neue russische Fibel ist in Vorbereitung.

Die fachliche Schulung selbst kann den Rayonschulräten oder qualifizierten Lehrkräften überlassen werden. Dabei ist jedoch eine ständige Überwachung durch einen Dolmetscher erforderlich.

Zeitlich und örtlich wird die Schulung der Lehrkräfte zweckmässig mit den

regelmässigen Versammlungen der Ortsältesten und Bezirksbürgermeister zusammengelegt. Auf diese Weise können die Fahrgelegenheiten durch die Lehrkräfte ausgenutzt werden. Ferner ermöglicht diese Regelung eine gleichzeitige weltanschauliche Schulung der Bezirksbürgermeister, Ortsältesten und Lehrkräfte, die sich dann erst zu den fachlichen Schulungsvorträgen trennen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann die weltanschauliche Schulung der Lehrkräfte sofort, die fachliche Schulung bei Vorliegen der personellen und sachlichen Voraussetzungen eingeleitet werden. Die Abt. VII der Sicherungsdivisionen arbeiten im Zusammenwirken untereinander und mit den zuständigen Propagandastaffeln, insbesondere unter Heranziehung des oben erwähnten besonderen Einsatztrupps der Propaganda-Abteilung Ostland einen zeitlichen Veranstaltungsplan aus und berichten über die Durchführung der Schulung laufend unter Abschnitt III „Schulwesen“ des monatlichen Lageberichts.

(VII 1881/42)

#### VII. Flüchtlingsnachlässe.

Zum Zwecke einer gleichmässigen Behandlung des Nachlasses von Flüchtlingen, die ohne einen Erben zu hinterlassen, sterben, wird angeordnet:

Ist zur Zeit des Erbfales weder ein Ehegatte noch ein Verwandter des Erblassers vorhanden oder ein auf Grund einer letztwilligen, wenn auch nur mündlichen Verfügung eingesetzter Erbe, so sind Kleider oder Gegenstände des täglichen Bedarfs bedürftigen Flüchtlingen auszufolgen. Geld und Wertgegenstände aller Art gehen in das Eigentum des Deutschen Reiches über. Ein Übergang der Nachlassverbindlichkeiten findet nicht statt.

Geld und Wertgegenstände sind an den Kommandierenden General der Sicherungstruppen und Befehlshaber im Heeresgebiet Nord — Abt. VII (Kriegsverwaltung) — unter Anschluss eines Verzeichnisses zu übersenden.  
(VII 1821/42)

#### VIII. Verkehrsschilder.

Die Beschilderung der Strassen, Kreuzungen und Abzweigungen sowie der Ortsein- und -Ausgänge lässt verschiedentlich noch zu wünschen übrig. Die Sicherungsdivisionen haben daher beschleunigt dafür zu sorgen, dass die für die glatte Abwicklung des Verkehrs erforderlichen Schilder in hinreichender Anzahl

deutlich sichtbar angebracht, entbehrlich gewordene Schilder entfernt und unleserlich gewordene Schilder erneuert werden.

(VII 1748/42)

#### IX. Aufbewahrung der Schneezäune und des Schneeräumgeräts.

Es wurde die Beobachtung gemacht, dass die Schneezäune und das Räumgerät nicht überall sachgemäss gelagert werden. Um diese Gegenstände für eine spätere Verwendung gebrauchsfähig zu erhalten, wird angeordnet, dass sie ordnungsgemäss aufzubewahren sind. Das Räumgerät ist, soweit möglich, unter Dach und unter Verschluss zu lagern. Die Ortskommandanten haben die Durchführung zu überwachen.  
(VII 1733/42)

#### X. Sprachliche Überprüfung von Veröffentlichungen in russischer Sprache.

Alle Veröffentlichungen der militärischen Dienststellen in russischer Sprache sind vor ihrer Bekanntgabe an die Bevölkerung sorgfältig darauf zu prüfen, ob ihr Text stilistisch und grammatikalisch einwandfrei ist. Sinnentstellende, unklare oder gar grammatikalisch falsche Wiedergabe des in die russische Sprache übersetzten Textes sind geeignet, das Ansehen der verantwortlichen Dienststellen zu gefährden.  
(VII 1936/42)

Der Kommandierende General  
v. Roques  
General der Infanterie

7 065544

Oz (XJB)

H. Qu., den 10. 8. 1942

# Kommandierender General

der Sicherungstruppen u.  
Befehlshaber i. Heeresgeb. Nord

Abt. VII (K. Verw.) 2432/42

## Verwaltungs-Anordnungen Nr. 7

### Inhalt:

I. Ausübung der Fischerei auf dem Peipussee. (PolVO) . . . . .	37
II. Ausführungsbestimmungen zu I . . . . .	38
III. Versorgung der im Einsatz für die deutsche Wehrmacht kriegsversehrten russischen Landeseinwohner . . . . .	39
IV. Vorläufige Abgabenordnung; Abführung der Landessteuern an den Ausgleichsstock des HG Nord . . . . .	40
V. Erklärung der Stadt Luga zur rayonfreien Stadt . . . . .	41
VI. Erklärung der Stadt Pleskau zur rayonfreien Stadt . . . . .	41
VII. Dienststempel der Rayons und Gemeinden . . . . .	41
VIII. Verbot des Zuzugs in die Rayons Gdow, Pleskau-Stadt, Pleskau-Land und Ostrow . . . . .	41
IX. Versorgung der russischen Zivilbevölkerung mit Arzneimitteln und Sanitätsgerät . . . . .	42
X. Verzeichnis der Wirtschaftsdienststellen im HG Nord . . . . .	42
XI. Postverkehr der in Deutschland eingesetzten russischen Arbeitskräfte mit ihren Angehörigen . . . . .	43
XII. Sperrzeit für die Zivilbevölkerung . . . . .	43
XIII. Berichtigungen . . . . .	43

### I. Polizeiverordnung über die Ausübung der Fischerei auf dem Peipussee.

Vom 12. Juli 1942.

#### § 1

Die Fischerei auf dem Peipussee darf nur ausüben, wer im Besitze eines Fischereierlaubnisscheines ist. Die Fischereierlaubnisscheine werden von den Feldkommandanturen ausgestellt.

#### § 2

Fischereierlaubnisscheine können nur Personen erhalten, die

- a) Berufsfischer oder Mitglieder von Fischereigenossenschaften sind, und
- b) politisch zuverlässig sind.

#### § 3

Der Antrag auf Erteilung eines Fischereierlaubnisscheines ist bei dem zuständigen Rayonchef zu stellen. Der Rayonchef prüft die Angaben des Antrags und legt den Antrag beschleunigt der zuständigen Feldkommandantur zur Entscheidung vor.

#### § 4

(1) Die Feldkommandanturen entscheiden über den Antrag endgültig. Sie haben vor ihrer Entscheidung das Wirtschaftskommando über die fachliche Eignung des Antragstellers zu hören.

(2) Die Fischereierlaubnisscheine werden durch den Rayonchef an den Antragsteller ausgehändigt.

#### § 5

(1) Der Fischereierlaubnisschein ist durch die Feldkommandantur zu entziehen, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung nicht erfüllt waren oder nachträglich weggefallen sind.

(2) Er kann entzogen werden, wenn der Inhaber des Fischereierlaubnisscheines wegen Verstosses gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft worden ist.



7 065545

§ 6

Die zugelassenen Berufsfischer sind zur Nutzung des gemeinschaftlichen Fischereigerätes und der Fischgründe zu einer Fischereigenossenschaft zusammenzuschliessen. Die Bildung der Fischereigenossenschaften, die Bewirtschaftung der Fischgründe und die Verwertung der Fänge wird durch die Wirtschaftsinspektion Nord geregelt.

§ 7

Den Angehörigen der deutschen Wehrmacht kann der Fischfang mit Angelruten durch die Ortskommandantur gestattet werden.

§ 8

Das Fischen mit Explosivstoffen und chemischen Mitteln sowie mit künstlichem Licht ist verboten.

§ 9

(1) Die Ausübung der Fischerei innerhalb der Sperrzone ist verboten.

(2) Die Sperrzone umfasst das Seegebiet, das zwischen dem Westufer des Peipussees und der in einer Entfernung von 3 km vom West-

ufer verlaufenden Linie liegt. Beträgt die Entfernung zwischen Ost- und Westufer weniger als 6 km, so darf der Fischfang nur bis zur Mitte des Sees ausgeübt werden.

§ 10

Die Überwachung der ordnungsmässigen Fischereiausübung erfolgt durch den Zollgrenzschutz.

§ 11

(1) Wer die Fischerei entgegen den Vorschriften dieser Verordnung ausübt oder gegen die von der Wirtschaftsinspektion Nord gemäss § 6 zu erlassenden Bestimmungen verstösst, wird durch den Ortskommandanten mit Geldstrafe bis zu 1000.— Reichsmark und Zwangsarbeit oder einer dieser beiden Strafen bestraft.

(2) Neben diesen Strafen können das Fischereigerät und die gemachten Fänge entschädigungslos durch den Ortskommandanten eingezogen werden.

§ 12

Die Verordnung tritt am 15. 8. 1942 in Kraft.

II. Ausführungsbestimmungen zur Polizeiverordnung über die Ausübung der Fischerei auf dem Peipussee.

Vom 12. Juli 1942.

Zur Ausführung der Polizeiverordnung über die Ausübung der Fischerei auf dem Peipussee wird folgendes bestimmt:

Zu § 1: Die Fischereierlaubnisscheine sind nach folgendem Muster auszustellen:

FISCHEREIERLAUBNISSCHEIN.

für den Fischer \_\_\_\_\_  
aus \_\_\_\_\_ Rayon \_\_\_\_\_  
Mitglied der Fischereigenossenschaft \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Dem obengenannten Fischer wird die Erlaubnis erteilt, die Fischerei auf dem Peipussee ausserhalb der Sperrzone auszuüben. Zum Verlassen der Gemeindegrenzen berechtigt diese Erlaubnis nicht; dazu bedarf es des kleinen Verkehrsscheins.

O. U., den \_\_\_\_\_ 194

(Stempel)

Der Feldkommandant.

Die Drucklegung der Fischereierlaubnisscheine ist durch die Sicherungs-Division 207 zu veranlassen. Die Feldkommandanturen Gdow und Pleskau melden ihr unverzüglich den Bedarf an Fischereierlaubnisscheinen.

Zu § 2: Als Berufsfischer sind alle Personen anzusehen, die die Fischerei in den bisherigen Fischereifarteln ausgeübt haben. Die Berufsfischer dürfen Hilfskräfte beschäftigen. Diese brauchen nicht im Besitze eines Fischereierlaubnisscheines zu sein. Die Hilfskräfte sind der Feldkommandantur namentlich zu melden.

Zu § 3: Die Rayonchefs prüfen die Anträge mit grösster Beschleunigung und legen sie mit

ihrer Stellungnahme über die Glaubwürdigkeit der gemachten Angaben und die politische Zuverlässigkeit unverzüglich der Feldkommandantur vor. Die Rayonchefs sind für die Richtigkeit ihrer Angaben persönlich verantwortlich.

Zu § 4: Die zugelassenen Fischer und ihre Hilfskräfte sind von der Feldkommandantur der Feldgendarmerie sowie dem Zollgrenzschutz (Befehlsstelle 1 Dorpat, Feldpostnummer 40 826) namentlich zu melden. Bei Aushändigung des Fischereierlaubnisscheines ist von dem Rayonchef eine Gebühr von 10 Rubeln zu Gunsten der Rayonverwaltung zu erheben.

7 065546

Zu § 5: Fischer, denen der Fischereierlaubnisschein entzogen worden ist, sind der Feldgendarmerie und dem Zollgrenzschutz namentlich zu melden.

Zu § 7: Die Angelerlaubnis für Wehrmachtangehörige ist gebührenfrei.

Zu § 10: Die eingezogenen Fänge sind dem

zuständigen Wirtschaftskommando zu übergeben.

Zu § 11: Für Estland hat der Direktor für Wirtschaft und Transportwesen eine im wesentlichen gleichlautende Verordnung erlassen.

(VII 2043/42)

### III. Versorgung der im Einsatz für die deutsche Wehrmacht kriegsversehrten russischen Landeseinwohner.

Nach der Anordnung vom 11. 4. 42 (VA 3, S. 12/13) in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen dazu vom 19. 5. 42 (VA 4 VIII) sind dem auf Grund dieser Anordnungen an den zuständigen Ortskommandanten zu richtenden Versorgungsantrag die folgenden Bescheinigungen beizufügen:

- Gutachten eines Truppenarztes darüber, dass der Tod infolge einer im Einsatz für die deutsche Wehrmacht zugezogenen Verwundung oder Krankheit eintrat (§ 2).
- Bescheinigung über den persönlichen Einsatz für die deutsche Wehrmacht, nach dem zur Anordnung über die Belohnung für die Teilnahme am Kampf gegen die Partisanen vom 19. 4. 42 (VA 3, S. 12) mitgeteilten Muster, welches die Unterschrift zu mindest eines Offiziers im Range eines Kompanie-Chefs vorsieht.
- Bescheinigung einer deutschen Dienststelle über Art und Schwere der Erkrankung oder
- Todesbescheinigung.

Diese Bescheinigungen können von den Antragsberechtigten vielfach nicht beigebracht werden. Die Einheiten nehmen sich in zahlreichen Fällen der bei ihnen insbesondere als Panzefahrer eingesetzten russischen Landeseinwohner nach deren Ausfall durch Tod, Verwundung oder Erkrankung nicht mehr an, unterlassen vor allem die Ausstellung der für ihre Versorgung erforderlichen Bescheinigungen. Andererseits sind die Antragsberechtigten selbst meist ausser Stande, die Bescheinigungen nachträglich beizuholen. Zur Vermeidung einer der Einsatzfreudigkeit abträglichen Störung der Versorgung der im Einsatz für die deutsche Wehrmacht kriegsversehrten russischen Landeseinwohner wird daher angeordnet:

- 1.) Wird ein bei einer Wehrmachtseinheit eingesetzter russischer Landeseinwohner infolge Feindeinwirkung oder durch Dienstunfall getötet oder verwundet, oder erkrankt er in Ausübung seines Dienstes, so stellt der Einheitsführer sofort eine Bescheinigung folgenden Inhaltes aus:

Der \_\_\_\_\_ aus \_\_\_\_\_ Rayon \_\_\_\_\_  
stand vom \_\_\_\_\_ 19. bis \_\_\_\_\_ 19. im Wehrmachtsdienst.  
Er wurde/ist in Ausübung seines Dienstes am \_\_\_\_\_ 19. durch Feindeinwirkung/Unfall getötet/verletzt/erkrankt \*). Dies wird zur Geltungmachung von Versorgungsansprüchen bescheinigt.

\*) Nichtzutreffendes streichen!

Für die Einheit F. P. Nr. \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Dienststellung u. Rangbezeichnung.

2.) Diese Bescheinigung wird bei Ausfall des eingesetzten russischen Landeseinwohners durch Tod auf dem Kurierwege der für seinen Heimatort zuständigen Ortskommandantur zugeleitet. Die Ortskommandantur benachrichtigt auf Grund dieser Bescheinigung die Angehörigen, klärt sie über die Versorgungsansprüche nach der Anordnung vom 11. 4. 42 (VA 3, S. 12/13) auf und nimmt gegebenenfalls den Versorgungsantrag zu Protokoll.

- 3.) Bei Ausfall des russischen Landeseinwohners durch Verletzung oder Erkrankung ist ihm die zu 1.) genannte Bescheinigung vor der Rückführung in ein Lazarett (Krankenhaus) oder in seinem Heimatort auszuhandigen, oder falls der Versorgungsberechtigte zur Entgegennahme ausser Stande ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Bescheinigung beim Transport mitgeführt wird.
- 4.) Verstirbt der Versorgungsberechtigte im Lazarett (Krankenhaus) an den

7 065547

Folgen der Verletzung oder Erkrankung, so ist dies durch den leitenden Arzt unter Angabe des Sterbetages auf der Bescheinigung durch einen Zusatzvermerk zu bestätigen und die Bescheinigung alsdann vom Lazarett (Krankenhaus) der zuständigen Ortskommandantur zu übersenden. Weiteres Verfahren wie bei Ziff. 2, Satz 2.

5.) Für die Entscheidung des Ortskommandanten über den Versorgungsantrag nach § 5 der Anordnung vom 11. 4. 42 (VA 3, S. 12/13) ersetzt die Bescheinigung nach Ziff. 1 die oben bei a-d erwähnten einzelnen Bescheinigungen.

6.) Können Versorgungsberechtigte weder diese Einzelbescheinigungen noch die Bescheinigung nach Ziff. 1 beibringen, so ist bei der Ortskommandantur nach den Angaben der Versorgungsberechtigten eine Niederschrift aufzunehmen, welche neben dem Mindestinhalt der Bescheinigung nach Ziff. 1 die Gründe für das Fehlen der Bescheinigung anzugeben hat. Die Niederschrift ist mit der Bestätigung der Versorgungsberechtigten abzuschliessen, dass sie bei unwahren Angaben schwerste Strafen zu erwarten haben, von den Versorgungsberechtigten zu unterschreiben und bildet nunmehr die urkundliche Grundlage für die vom Ortskommandanten zu treffende Versorgungsentscheidung.

Nach den Erlassen OKH GenStdt/GenQu IVa (III, 3) vom 4. 6. 1942 — 985 o. I 26 056/42 geh. — und vom 25. 6. 1942 — 985 o. I 28 222/42 geh. — ist die Versorgung der im Dienst für die deutsche Wehrmacht kriegsversehrten russischen Landeseinwohner auch für das Heeresgebiet Nord dem Fürsorgeoffizier beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland, Oberstleutnant Graf v. Schlieben, in Riga, Hermann Göring-Str. 26 (Tel. 32 067, FP. Nr. 07 016 A) als Aufgabengebiet zugewiesen worden. Dieser hat die Versorgungsverfahren nach dem Erlass OKW vom 30. 6. 1942 — 30 a/a 28 AWA/In FV/W. Vers (Ib 2)/SIn (WFV) 2934/42 — durchzuführen. Zwecks der hiernach notwen-

digen Überleitung der Versorgungsverfahren auf den Fürsorgeoffizier in Riga und zur Vermeidung einer Störung der nach Massgabe der Anordnungen vom 11. 4. 1942 — VII 1103/42 (VA 3, S. 12/13), 19. 5. 1942 — VII 1033/42 (VA 4 VIII) und 29. 6. 1942 — VII 1958/42 — (vgl. oben) eingeleiteten Versorgungsleistungen wird im Einvernehmen mit dem Fürsorgeoffizier angeordnet:

1.) Die aufgrund der vorgenannten Anordnungen bisher eingeleiteten und weiterhin einzuleitenden Versorgungsverfahren und die in diesen Verfahren den Versorgungsberechtigten zugesprochenen Geld- und Sachleistungen werden in jedem Einzelfalle so lange fortgesetzt, bis das nunmehr nach Massgabe der oben erwähnten Erlasse des OKH und OKW von dem Fürsorgeoffizier beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland in Riga einzuleitende Versorgungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen und dies der zuständigen OK zur Bekanntgabe an die Leistungsberechtigten vom Fürsorgeoffizier mitgeteilt worden ist.

2.) Alle bisher im Heeresgebiet Nord nach den Anordnungen des Befehlshabers eingeleiteten Versorgungsverfahren werden dem Fürsorgeoffizier beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland alsbald listenmässig unter Angabe von Name, Beruf, Wohnort des Versorgungsgrundes und der örtlich zuständigen OK durch die Abt. VII des Befehlshaberstabes mitgeteilt. Die Sich. Div. werden hierzu auf den Befehl vom 7. 7. 1942 — VII 2120/42 — verwiesen.

3.) Die neu einzuleitenden Versorgungsverfahren werden dem Fürsorgeoffizier von den OK unmittelbar auf dem Kurierwege gemeldet.

4.) Der die Versorgungsverfahren betreffende Schriftverkehr zwischen dem Fürsorgeoffizier beim Wehrmachtbefehlshaber Ostland und den zuständigen Ortskommandanturen wird zur Beschleunigung der Verfahren auf dem Kurierwege unmittelbar geführt.

(VII 2198/42)

#### IV. Vorläufige Abgabenordnung (VA 3) — Abführung der Landessteuern an den Ausgleichsstock des Heeresgebietes Nord.

Gemäss § 20 (1) der vorläufigen Abgabenordnung vom 19. 4. 1942 (VA 3) haben die Rayonchefs die Hälfte der Landessteuern auf das Konto „Ausgleichsstock des Heeresgebietes Nord“ bei der Reichskreditkassa in Pleskau zu überweisen. Die Überweisungen haben monatlich stattzufinden. Da unmittelbare Postüberweisungen noch nicht möglich sind und der Geldtransport durch die Rayonchefs mangels

ausreichender Verkehrsverbindungen erheblichen Gefahren ausgesetzt ist, sind die Geldüberweisungen auf folgendem Wege vorzunehmen:

Die Rayonchefs haben die Hälfte der Landessteuern spätestens bis zum 5. des folgenden Monats auf der Zahlmeisterei der zuständigen Ortskommandantur einzuzahlen. Die Zahlmeisterei erteilt dem Rayonchef eine Emp-



7 065548

fangsbescheinigung und übersendet den Betrag sofort auf dem Feldpostwege an die Reichskreditkasse in Pleskau zu Gunsten des Kontos „Ausgleichsstock des Heeresgebiets Nord“. Auf dem für die Reichskreditkasse bestimmten Ab-

schnitt der Feldpostanweisung ist folgender Vermerk anzubringen: „Landessteuern des Rayons \_\_\_\_\_ für Monat \_\_\_\_\_ 194\_\_“.

(IVa/VII/2027/42)

#### V. Erklärung der Stadt Luga zur rayonfreien Stadt.

Die nach sowjetischem Recht unter der Verwaltung des Gebietes Leningrad stehende Stadt Luga wird als rayonfreie Stadt anerkannt. Die Stadt erhält damit die gleiche Rechtsstellung wie die Rayons. Die Grenzen des Stadtgebietes erfahren dadurch keine Änderung.

Der Bürgermeister der Stadt Luga führt seine bisherige Amtsbezeichnung weiter. Er hat die gleichen Pflichten und Befugnisse wie die Rayonchefs. Verwaltungsaufgaben, die in meinen Verordnungen, Anordnungen und Erlassen den Rayonchefs zugewiesen sind, sind in der Stadt Luga vom Bürgermeister wahrzunehmen.

Die Aufsicht über die Stadt Luga führt die Feldkommandantur 190 (Abt. VII Kriegsverwaltung).

(VII 2123/42)

#### VI. Erklärung der Stadt Pleskau zur rayonfreien Stadt.

Im Zuge des weiteren Aufbaus der landeseigenen Verwaltung wird die nach sowjetischem Recht unter Bezirksverwaltung stehende Stadt Pleskau als rayonfreie Stadt anerkannt. Die Stadt erhält damit die gleiche Rechtsstellung wie die Rayons. Die Grenzen des Stadtgebietes erfahren dadurch keine Änderung.

Der Bürgermeister der Stadt Pleskau führt seine bisherige Amtsbezeichnung weiter. Er hat die gleichen Pflichten und Befugnisse wie die Rayonchefs. Verwaltungsaufgaben, die in meinen Verordnungen, Anordnungen und Erlassen den Rayonchefs zugewiesen sind, sind in der Stadt Pleskau vom Bürgermeister wahrzunehmen.

Die Aufsicht über die Stadt Pleskau führt die Standortkommandantur Pleskau (Abt. VII Kriegsverwaltung).

(VII 2121/42)

#### VII. Dienststempel der Rayons und Gemeinden.

Die Rayonchefs, die Bürgermeister der Städte und die Bezirksbürgermeister haben einen Dienststempel zu führen. Der Stempel ist ein Rundstempel mit einem Durchmesser von 40 mm. Er kann je nach Rohstofflage in Gummi oder Metall angefertigt werden. Die Musterzeichnungen gehen den Sich. Div. noch gesondert zu. Die Beschriftung der Stempel hat in deutscher und russischer Sprache in der Weise zu erfolgen, dass der deutsche Text die obere und der russische Text die untere Hälfte des Stempels einnimmt. Die Beschriftung hat

lediglich die Worte „Rayon“, bzw. „Stadt“ bzw. „Landgemeinde“ nebst dem dazu gehörigen Namen zu enthalten. Weitere Zusätze haben zu unterbleiben. Die Anzahl der für jede Behörde anzufertigenden Stempel bestimmt der Ortskommandant, bei den Stadtverwaltungen Pleskau und Luga der Feldkommandant (Abt. VII). Die Stempel sind gesichert aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen.

Die Beschaffung der Stempel haben die Sich. Div. zu vermitteln.

(VII 2160/42)

#### VIII. Anordnung über das Verbot des Zuzugs in die Rayons Gdow, Pleskau-Stadt, Pleskau-Land und Ostrow.

Die Rayons Gdow, Pleskau-Stadt, Pleskau-Land und Ostrow werden zu Sperrgebieten erklärt. Die Übersiedlung von Zivilpersonen (insbesondere Flüchtlingen) in diese Sperrgebiete zwecks ständiger Niederlassung ist verboten. Ausnahmen gelten nur für solche arbeitsfähigen Personen, welche in die Sperrgebiete durch das zuständige Arbeitsamt in feste Arbeit vermittelt worden sind. Kleine Verkehrscheine, Reiseerlaubnisscheine und Eisenbahnausweise (VA 2, S. 4-6) zur ständigen Übersiedlung in die Sperrgebiete sind nur

dann gültig, wenn sie auf der Rückseite einen Sichtvermerk des für den Ausstellungsort zuständigen Arbeitsamts tragen. Die Meldepflicht nach Massgabe der Anordnung über Ausgabe von Ausweisen an die Zivilbevölkerung (VA 2, S. 4) bleibt unberührt. FK, OK, StK treffen die zur Verhinderung des hiernach verbotenen Zuzugs in die Sperrgebiete erforderlichen Massnahmen und sorgen für Bekanntgabe dieser Anordnung in ihrem Bereich. Plakate werden durch Befh. HG Nord versandt.

(VII-2320/42)

IX. Versorgung der russischen Zivilbevölkerung mit Arzneimitteln und Sanitätsgerät.

Gem. OKH GenStdH/GenQu v. 18. 7. 1942 — Az 1291 IVb (III) — obliegt die Versorgung der russischen Zivilbevölkerung mit Sanitätsmaterial in den Armeebereichen und Bereichen der Befehlshaber der Heeresgebiete der deutschen Wehrmacht. Hierfür erforderliche Arznei- und Verbandmittel, Impfstoffe, Prüfmittel sind in unumgänglich notwendigem Umfange aus Beute- und Wehrmachtsbeständen einschließlich der Landesvorräte an die Zivilbevölkerung und zur Aufrechterhaltung des Betriebes in russischen Zivilkrankenhäusern abzugeben. Ärztliches Gerät darf nur aus lebenswichtigem Anlass abgegeben werden.

Der Abgabe hat eine strenge Prüfung vorzugehen, damit Missbrauch vermieden wird. Soweit möglich, ist Bezahlung zu fordern.

Die monatlichen Anforderungen der russischen Krankenhäuser, Ambulatorien und Ärzte sind vom Rayonarzt dem Sanitätsoffizier

bei der zuständigen Feldkommandantur zu übergeben. Sie sind vom Sanitätsoffizier der Feldkommandantur nach den Richtlinien der H. Dv. 193 (Arzneiheft für Heer und Luftwaffe) zu überprüfen und in 3-facher Ausfertigung auf dem Sanitäts-Dienstwege vorzulegen.

Die Ausgabe erfolgt durch Sanitäts-Material-Ausgabe-Stelle 28 (Petseri) an die Div. Ärzte zur Weiterleitung an die Sanitäts-offiziere bei den Feldkommandanturen und an die Rayonarzte. Diese sorgen für die Weiterverteilung an die Krankenhäuser, Ambulatorien und Ärzte nach Massgabe ihrer Anforderungen.

Nach Zustellung der Rechnungen sind die Beträge durch Abt. IVa im Einvernehmen mit Abt. IVb der Feldkommandanturen von den Rayonverwaltungen einzuziehen. Erfolgte Bezahlung ist an Abt. IVb beim Befh. H. Geb. Nord zu melden. Sofern Bezahlung nicht erfolgen kann, sind die Gründe anzugeben.

(IVb/VII 2321/42)

X. Verzeichnis der Wirtschaftsdienststellen im HGNord.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit der Militärverwaltung mit den im HGNord eingesetzten Wirtschaftsdienststellen wird unter Hinweis auf VA 5 VIII die folgende Einsatz- und Personalübersicht mitgeteilt:

Dienststelle:	Standort:	Dienst- Leiter:	Dienst- Leiter:
Slavkowitschi Smolenskoi (Palkino) Woronzowo	Ostrow	Sdf. Z Plagemann .. Höhn .. Weichelt	
Wi K d o Opotschka	Opotschka	i. V. Hptm. Stein- bach	
Befehlsstellen in:			
Krasnoi Sebesh Idriza Pustoschka Kudewer		Sdf. Johannson .. Addicks .. Leupold .. Spornhäuser .. v. Korff	
Wi K d o Ples- kau	Pleskau	Oberst Becker Hptm. Hass	
Befehlsstellen in:			
Maslogostizy Strugy-Kransnyje Nowosselje Karamyschewo Strimutka Toroschino		Sdf. Z. Ditting .. Schoknecht .. Gilcher .. Schwind .. Aschoff .. Haseloff	Wi K d o Luga Luga Major Müller
Befehlsstellen in:			
Ljady Pijussa Osmino		Sdf. Z Biebermann .. Albrecht .. Roth	
Wi K d o Ostrow	Ostrow	Major Lentz	Wi K d o G d o w G d o w i. V. Obltn. Schäfer
Befehlsstellen in:			
Puschkinsky-Gory Noworshew		Sdf. Z. Ripken .. Bonenkamp	Jammi Aussenstelle Slanzy Lt. Leskien Obltn. Busche

7 065550

**XI. Postverkehr der in Deutschland eingesetzten russischen Arbeitskräfte mit ihren Angehörigen.**

Auf die in den „Besonderen Anordnungen“ Nr. 177 unter Ziffer XV (Seite 3) abgedruckte Regelung des Postverkehrs der in Deutschland eingesetzten russischen Arbeitskräfte mit ihren Angehörigen wird verwiesen.

(VII 2433/42)

**XII. Sperrzeit für die Zivilbevölkerung.**

Die Sperrzeit für die Zivilbevölkerung im altrussischen Teil des HGNord wird für den Monat August einheitlich auf

22 bis 4 Uhr

festgesetzt. Während dieser Zeit hat sich die

Zivilbevölkerung in den Wohnungen aufzuhalten. Die Ortskommandanten werden ermächtigt, Ausnahmen zu genehmigen. Übertretungen der Sperrzeit sind streng zu bestrafen.

(VII 2249/42)

**XIII. Berichtigungen.**

In VA 6 II Überschrift muss es statt „Ordnungsverfahren“ heißen: „Ordnungsstrafverfahren“.

In VA 6 III § 5 Absatz 2 Satz 1 Zeile 2/3 ist das Wort „Gemeindekasse“ durch das Wort „Rayonkasse“ zu ersetzen.

Diese Berichtigungen sind in den zur Verteilung gelangten Stücken der VA 6 handschriftlich zu vermerken.

(VII 2434/42)

**Der Kommandierende General  
v. Roques  
General der Infanterie**



7 065551



## Bekanntmachung.

Die Rayons Gdow, Pleskau-Stadt, Pleskau-Land und Ostrow sind zu Sperrgebieten erklärt worden. Jede eigenmächtige Übersiedlung in diese Sperrgebiete zwecks ständiger Niederlassung ist **verboten**. Wer diesem Verbot zuwider die Grenzen der Sperrgebiete überschreitet, wird festgenommen und in ein Zwangsarbeitslager überführt, soweit nicht eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Der Befehlshaber.

## ОБЪЯВЛЕНИЕ.

Сим объявляется, что город ПСКОВ, а также и ПСКОВСКИЙ, ГДОВСКИЙ и ОСТРОВСКИЙ районы подлежат особым заградительным мерам. Всякое самовольное переселение в эти районы для постоянного проживания запрещается. Кто, вопреки этому запрещению, перейдет через границы вышеупомянутых районов, будет задержан и помещен в лагерь для принудительных работ, если только данный случай не влечет за собой более сурового наказания.

КОМАНДУЮЩИЙ.